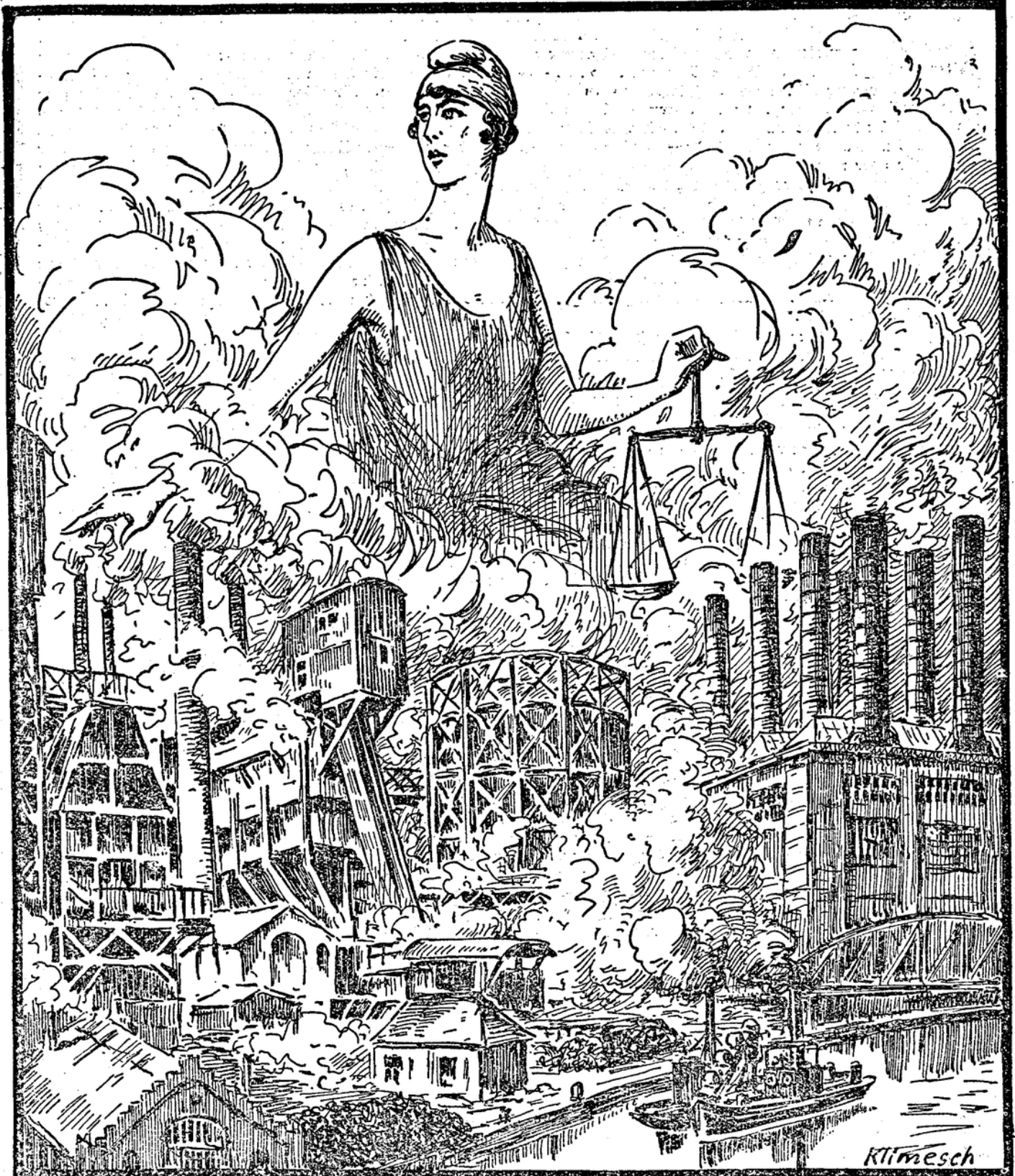


Die Gewerkschaft

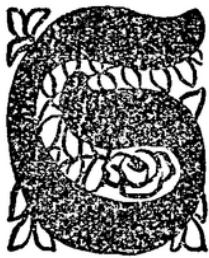
28. November 1927



Unsere Reichs-Betriebsräte-Konferenz in Mainz

Betriebsräte und Gewerkschaften

(Zu unserer Reichsbetriebsräte-Konferenz am 28. und 29. November 1927 in Mainz)



seit Jahren haben wir in den einzelnen Wirtschaftsbezirken Betriebsrätekonferenzen abgehalten, die sich in der Hauptsache mit wirtschaftlichen und betriebstechnischen Fragen zu beschäftigen hatten. Wenn der Verbandsvorstand nun dazu überging, in Mainz die Gesamtbetriebsräte der verschiedenen Städte Deutschlands zu einer Reichskonferenz zusammenzuberufen, so war nicht zuletzt Ursache dafür das Bestreben weiter Kreise der Privatindustrie, die Ausdehnung der Gemeinwirtschaft einzuschränken. Darum wird sich auch die Konferenz in erster Linie mit dem Thema über die „Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Betriebe“ beschäftigen. In zahlreichen Städten arbeiten jahraus jahrein die Betriebsräte mit, um eine Wirtschaftlichkeit und Durchorganisierung der öffentlichen Betriebe herbeizuführen. Manchmal ist der bürokratische Verwaltungsapparat das stärkste Hemmnis, ein anderes Mal aber auch die Betriebsverwaltung, die in allzu ausgefahrenen Gleisen weiter wirtschaften will. Kollege Lengersdorff-Düsseldorf hat also in seinem Referat aufzuzeigen, welche Aufgaben insbesondere den Gesamtbetriebsräten in heutiger Zeit erwachsen. In einer Broschüre hat er bereits eine Fülle von Material über die wichtigsten Probleme der Gemeinwirtschaft gebracht, insbesondere, soweit es sich um die Werkbetriebe handelt. Daß die technische Entwicklung in den Betrieben der öffentlichen Hand ein rasend schnelles Tempo angenommen hat, haben unsere Kollegen allzuoft am eigenen Leibe erfahren müssen; denn auch hier wird mehr oder minder nach dem System des „Taylorismus“ gearbeitet, d. h., die Rationalisierung wird auf Kosten der Arbeitnehmerschaft vorgenommen, indem entweder der Gang der Maschinen den Arbeitsprozeß des einzelnen erheblich beschleunigt (wir erinnern insbesondere an die Straßenreinigung), oder (wie es auch vorgekommen ist) es wurden gar Arbeiterentlassungen infolge dieser Rationalisierung vorgenommen. Wir sind nun der Meinung, daß es verhältnismäßig leicht wäre, durch Ausdehnung der Nebenbetriebe, Ergänzung der Reparaturwerkstätten, Schaffung von Fabrikationswerkstätten (wie z. B. Gasmesserfabriken), deren Fabrikate von der Privatindustrie mit hohem Profit hergestellt werden, in eigene Regie zu nehmen. Besonders auf dem Gebiete des Verkehrs ist noch eine ungeheure Rationalisierungsmöglichkeit, da ja die Ausdehnung der großen Städte fortgesetzt neue Anforderungen an die Verkehrsnotwendigkeiten stellt.

Natürlich wird es auch Kollegen geben, die die Zweifelsfrage stellen: „Sind denn die Betriebsräte oder überhaupt die Arbeitnehmerschaft an der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Betriebe unmittelbar interessiert?“ Ist nicht das Los des Arbeiters, da er in bezug auf das Mitbestimmungsrecht einstweilen noch fast ganz ausgeschaltet wird, so festgelegt, daß eine Verbesserung dieser Arbeitsverhältnisse durch größere Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht ohne weiteres gewährleistet ist? Wir müssen die Frage dahin beantworten, daß in erster Linie die Gesamtbetriebsräte, ferner aber jeder einzelne Betriebsrat seines engeren Arbeitskreises, ja jeder organisierte Kollege daran interessiert ist, daß die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Betriebe ganz unverkennbar in Erscheinung tritt, denn damit kommen wir den Gegnern der Gemeinwirtschaft am stärksten bei. Je unmittelbarer für den Steuerzahler und Bürger wie für die gesamte Arbeitnehmerschaft die öffentlichen Betriebe rationell und wirtschaftlich arbeiten (wie das z. B. bei Gas und Wasser feststeht), um so mehr wird man einsehen, daß der Arbeiterschaft dieser Betriebe auch ein anständiger Lebenslohn gezahlt werden muß, zumal die Rohprodukte, Maschinen usw. und sonstige Materialien in dem Wirtschaftsprozeß der öffentlichen Hand einen so großen Faktor darstellen, daß die Ausgaben der Arbeitnehmer dem gegenüber zumeist nur einen kleinen Posten bilden. Es erscheint uns notwendig, daß in Mainz dieser Gedanke auch in der ergänzenden Diskussion entsprechend unterstrichen wird.

In zweiter Linie wird sich die Reichskonferenz mit einem Referat des Kollegen Dr. Pahl zu befassen haben über die „Funktion unserer Betriebsräte im Aufbau der sozialistischen Wirtschaft“. Man kann das Kapitel einerseits als Zukunftsverheißung ansehen, andererseits wird man auch für die Gegenwart sehr viel daraus schöpfen können.

Der zweite Tag wird sich mehr mit der „Bedeutung der Betriebsräte im Arbeitsrecht“ beschäftigen. Die gesetzliche Basis ihres Wirkens wird durch Kollegen Weck erläutert werden. Wir haben noch allzuoft die Erscheinung, daß trotz aller aufklärenden Vorträge, Artikel in der Presse, Kurse und Arbeitsgemeinschaften bei einem großen Prozentsatz der Arbeiter Unklarheiten bestehen, und daß die ungeheuer mannigfaltige Praxis der Betriebsräte erst dann befriedigend vor sich geht, wenn möglichst jeder nicht nur das Betriebsrätegesetz, sondern auch das einschlägige Arbeitsrecht in den Grundelementen sich zu eigen macht.

Als Ausklang des zweiten Tages wird dann Kollege Müntner das Verhältnis des Betriebsrates in unserm Verbandsganzen schildern. Es ist wohl richtig, daß die Betriebsräte in der Privatindustrie vielfach in ihrer Funktion enger begrenzt sind als unsere Kollegen in der öffentlichen Wirtschaft. Wir sind im Zuge, unsere Betriebsräte zu einem Wirtschaftsfaktor in öffentlichen Betrieben zu gestalten, um damit die vom Breslauer Gewerkschaftskongress im Jahre 1925 aufgestellte Forderung der Demokratie der Wirtschaft in ihrer Anfangsetappe herbeizuführen. Die Betriebsräte müssen als wichtige Mitberater, sei es in Deputationen, in Aufsichtsräten, sei es als Bürgerdeputierte, tätig sein. Es ist ein großer Irrtum, wenn man hört, unsere Betriebsräte seien in erster Linie durch die politische Konstellation so weit in ihrer Tätigkeit gefördert worden. Es ließe sich manchmal leicht das Gegenteil nachweisen! Worauf es aber ankommt, ist die Notwendigkeit, daß unsere Betriebsräte mit unserer Organisation ständig Hand in Hand arbeiten. Die Betriebsräte können sehr wohl für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe eintreten und doch gleichzeitig Vertrauensmänner unserer Organisation sein. Das widerspricht sich in keiner Weise und fördert ganz sicher auch die Gemeinwirtschaft, sowie die Fortentwicklung kommunal-sozialistischer Gedanken.

Das bedeutet natürlich schon allein vom Standpunkt der Konsumenten eine gewaltige Förderung der Interessen der gesamten Arbeitnehmerschaft der Gemeinden und des Staates. Darum ist es nicht übertrieben, wenn wir sagen, daß das allgemeine Interesse durch unsere Betriebsräte in erheblichem Maße gefördert werden kann in der Voraussetzung, daß die Betriebsräte in dauernder Verbindung, ja man kann ruhig sagen, in Kontrolle und Erziehung mit den Gewerkschaften verbunden sind. Unsere Abteilung „Bildungswesen“ ist seit bald zwei Jahren bemüht, zunächst einmal gewerkschaftlich Elementares in den Kreisen unserer funktionäre zu verbreiten. In der ersten Hälfte des Januar 1928 wird ein Spezialkursus für Betriebsräte eingerichtet, in dem die wichtigsten Dinge der Betriebsräte-Praxis behandelt werden sollen. Unsere Reichsbetriebsrätekonferenz gibt uns einen guten Auftakt für diese Bildungsarbeit. Sie wird auch, dessen sind wir sicher, im Geiste unserer Gesamtorganisation wirken, die gegenwärtig im raschen Aufstieg begriffen ist. So erwarten wir von unserer Mainzer Tagung ein reges Interesse nicht nur für die Delegierten der Gesamtbetriebsräte, nicht nur für die Betriebsräte der einzelnen Verwaltungen und Betriebe, sondern für unsere gesamte Kollegenschaft. Somit wünschen wir unserer Tagung ein herzliches Glück auf! E. D.

Zur Psychologie der Betriebsräte

Wenn man sich in die Zeit zurückversetzt, wo die gesamte Arbeitererschaft Deutschlands um das Betriebsrätegesetz kämpfte, und wenn man heute erleben muß, daß die Belegschaften großer Betriebe ohne Betriebsvertretung sind, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, welche Ursachen für den Niedergang maßgebend sind. Eine der Hauptursachen liegt wohl darin mitbegründet, daß die Betriebsräte entweder ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, oder aber sie haben ihre Aufgabe falsch aufgefaßt. Es soll nun versucht werden, die verschiedenen psychologischen Einstellungen der Betriebsräte auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen zu schildern, um zu zeigen, wie eine erfolgversprechende Tätigkeit möglich ist.

Wohl eine der bedauerlichsten Erscheinungen ist die, wenn der Betriebsrat in seiner Tätigkeit seine Parteizugehörigkeit in den Vordergrund rückt. In diesem Falle ist er zum größten Teil Parteilich und muß dementsprechend seine Aufgabe im Sinne seiner politischen Auffassung lösen. Der Zwist, der sich aus dieser Einstellung ergibt, beherrscht jede Betriebsversammlung und die wirtschaftlichen Nöte und Tagesfragen des Betriebes werden in den Hintergrund gedrängt. Es wächst dadurch eine Opposition, die nicht etwa befruchtend, sondern zerstörend wirkt auf den Zusammenhalt der Belegschaft. Bei den nächsten Wahlen tritt meist der alte Betriebsrat zurück und überläßt denen das Feld, die es „besser“ machen wollen. Und so geht das wechselvolle Spiel, bis die Belegschaft verdrossen der Betriebsratswahl ablehnend gegenübersteht.

Betrachten wir einmal den Aufstieg und die Tätigkeit jener Betriebsräte, die gern in radikalen Farben schillern wollen und die da glauben, in Augenblicksmomenten die Welt aus den Angeln zu heben. Da haben wir zunächst zwei Gruppen vor uns und zwar jene, die von keiner Sachkenntnis getrübt, nach Gefühl und streng subjektiver Stimmung, ohne Betrachtung der realen Verhältnisse, weil sie ihnen meist fremd sind, das zu erreichen suchen, was ihnen vorzwehrt. Weit gefährlicher ist die andere Gruppe, die in dauerndem Wortradikalismus sich überhäuft und es solange treibt, bis die Belegschaft zum großen Teil glaubt, daß ihr „Ketter“ gekommen ist und ihr Vertrauen in dessen Hände legt. Beide Gruppen setzen nach kurzer Zeit ein, daß das, was sie ihren Kollegen versprochen haben, schlecht zu erfüllen ist.

Die erstere Gruppe, die „Gefühlmäßigen“, die im guten Glauben ihr Amt angetreten haben, werden bald einsehen, wenn sie keine Fanatiker sind, daß mit Gefühl allein die Sache nicht zu machen ist, und daß auch Verstand und Sachkenntnis dazu gehören, um der Belegschaft zu helfen. Diese Einsicht zwingt die Betroffenen dazu, entweder sich das gehörige Wissen anzueignen, um damit die „verdammte“ Realpolitik zu treiben, oder geht das nicht, dann tritt man zurück vom Amt, denn die „Kabinelle“ wechseln heute noch allzuoft und da ist ihrer Auffassung nach ein öfterer Wechsel innerhalb einer Wahlperiode etwas Alltägliches. Zumeist hat es das Gute, daß sie die Schwierigkeiten der Betriebsratsarbeit offen klarlegen.

Die gefährlichere Gruppe ist diejenige, die in bewusster Absicht die Belegschaft täuscht und zwar insofern, als sie vor ihrer Wahl dauernd die Tätigkeit des Betriebsrates angreift, ohne jemals sich die Frage vorzulegen, ob sie es besser machen könnte. Es wird lediglich Opposition getrieben, um zur Macht zu gelangen. Ist dann die Macht erreicht, dann ist vorläufig Ruhe, bis die Belegschaft nun positive Arbeit und die Einlösung der Versprechungen verlangt. Die Versprechungen zu erfüllen ist zwar nicht möglich, aber die Position muß gehalten werden, aber wie? Zuerst werden Anträge in den Versammlungen von der Opposition zur Debatte gestellt und auch beschlossen, die selbst nach innerer Ueberzeugung der Antragsteller nicht durchführbar sind. Die Betriebsleitung ersucht nun den Betriebsrat, diese Anträge zu begründen. Die Begründung fällt meist so kläglich und lächerlich aus, daß ohne große Auseinandersetzung die Anträge als abgelehnt betrachtet werden müssen. Hier hilft nun diesem Typus von Betriebsrat die radikale Phrase vom „Reformismus“ und „Arbeitergemeinschaft“ und helfen kann nur der „Generalstreik“. Also der Betriebsrat sucht, um seine Unfähigkeit zu verdecken, die Hemmungen in seiner Tätigkeit von seiner Person abzuwälzen auf Hemmungen, die außerhalb seiner Person und des Betriebes und in ferner Zukunft liegen. Dieser Typus leidet meist an einer Selbstüberhebung, die den mangelnden Bildungsgrad verdecken soll. Nach kurzer Zeit sucht die Betriebsleitung durch irgendwelche günstige Gelegenheit, den Betriebsrat nach ihrer Weise zu erledigen. Ist das gelungen, dann kommt das berühmte „doppelte Gesicht“ und die „gespaltene Zunge“. Aber die Betriebsleitung glaubt jetzt mit noch mehr Recht den Wünschen der Belegschaft

gegenüber sich ablehnend zu verhalten! In den Versammlungen wird vom Betriebsrat „aufgedreht“, um am nächsten Tage, wenn er von der Betriebsleitung gestellt wird, stammelnde Entschuldigungsworte zu „flüstern“. Da die Wahlposition gehalten werden muß und die Belegschaft drängt, Erfolge zu sehen, und das schlecht möglich ist, muß doch irgendwer schuld sein. Die Unfähigkeit des Betriebsrates muß verdeckt werden und als gutes Schild nimmt man die Organisation. Der Verband ist an allem schuld, sogar an der Unfähigkeit des Betriebsrates. Die Gewerkschaft ist schuld an der Ueberstundenschleberei, sie kämpft nicht für den Achtstundentag, sie ist aber auch daran schuld, daß sie dafür eintritt, daß der Achtstundentag eingehalten wird und läßt es nicht zu, daß wie Ueberstunden leisten sollen. Da nun aber der größte Teil der Belegschaft der Gewerkschaft angehört, so wären diese selbst schuld, aber das wäre falsch, deshalb ist es nicht die Gesamtorganisation, sondern die Führer, und gehört der Führer seiner eigenen radikalen Gruppe an, so ist es der Vorstand oder der ADGB. Um eine Ausrufe ist man nicht verlegen. Aber trotz aller Schuldverschlebung kommt das Verhängnis bei der Neuwahl des Betriebsrates. Der alte, besonnene Betriebsrat, der mit Sachkenntnis und Wissen ausgerüstet ist, wegen seiner „reformistischen“ Einstellung aber nicht wiedergewählt wurde, muß wieder den Karren aus dem Dreck ziehen.

Nach dem Zusammenbruch kommt ein Aufbau, aber wie? Reicht die Arbeitererschaft jenem Typus den Rücken und ist sie gewerkschaftlich und politisch so geschult, um all die Hemmungen klar zu erkennen, dann ist der Gesundungsprozeß ein schneller und gründlicher. Ist aber eine Arbeitererschaft undiszipliniert, dann ist sie für lange Zeit für die Arbeiterbewegung verloren. Wie kommt das?

In jenen Betrieben, wo der Betriebsrat glaubt, ohne Verantwortungsgesühl handeln zu können, wird er nicht die Belegschaft mit Phrasen, welche wie Opium wirken, umnebeln. Nach dem Rausch kommt bekanntlich der Koffeinhammer und das sehr oft wiederholt, wirkt abstoßend und apathisch. Dieser Stimmung des Aufputsches sucht das Unternehmertum dadurch zu begegnen, daß es die Arbeiter, die von einem Extrem ins andere fallen und dadurch haltlos werden, für sich zu gewinnen sucht. Gelingt dies nicht, so werden „zuverlässigere Leute“ von außen eingestellt und in gehobene Positionen gebracht. Diese Leute legen dann die Minen bei einzelnen Arbeitern, wo sie glauben Erfolg zu haben und die Werksgemeinschaft ist fertig. Das Unternehmertum läßt es sich anfangs etwas kosten und wird sich als arbeiterfreundlich zeigen, bis die Stellung sturmreif ist. Wie war das möglich? Die Erklärung ist nicht schwer: Der besonnene Betriebsrat mußte einem unfähigen Schwächer Platz machen und dieser unfähige Schwächer machte für seine Unfähigkeit den früheren Betriebsrat und die Gewerkschaft verantwortlich. Dieses dauernde Schimpfen machte sich der Unternehmer zunutze, indem er erklärte, daß er für eine Besserstellung der Arbeitererschaft wäre, aber die von der Gewerkschaft abgeschlossenen Tarife hinderten ihn, das zu tun. Das sind die Ursachen des Wiedererlebens gelber Werkvereine. Diejenigen, die das Wort „Arbeitergemeinschaft“ mit Absicht gebrauchten, sind zum größten Teil heute Fahnenträger im Werkverein in trauriger Harmonie mit ihren früheren Todfeinden.

Den besten Gradmesser einer erfolgreichen Tätigkeit der Betriebsräte findet man, wenn man den Vergleich zieht, wie stark die gewerkschaftliche Organisation im Betriebe ist. Die gut organisierte Belegschaft ist diszipliniert und hat für Rattenfänger melodien wenig Verständnis. Welchem Kollegen die Belegschaft auch das Amt als Betriebsrat überträgt, er stellt sich immer als gleichberechtigter Faktor der Leitung gegenüber. Schlagworte sind ihm fremd. Durch seine Kenntnis und Sachlichkeit ringt er der Leitung Achtung ab und wird demgemäß behandelt. Er hat auch Erfolg. Wie schätzt eine Leitung ihre Arbeitererschaft ein, die eine unfähige Betriebsvertretung hat? „Wenn das schon der Klügste ist, wie klug muß die Belegschaft sein!“ und dementsprechend wird sie behandelt. Das Schlagwort von der geistigen Reife der Arbeitererschaft von 1918 wird hier treffend widerlegt. Jene brauchen es am meisten, die am unreifsten sind.

Das ist die furchtbare Tragik der Arbeiterklasse, daß ihre Machtpositionen durch sie selbst erschüttert werden. Es kann nur eine Lösung geben, daß die Arbeitererschaft für ihre Vertretungen Leute auswählt, deren Stärke im Gehirn und nicht in der Lunge liegt und die vereint mit den Gewerkschaften den Machtfaktor wieder darstellen, um als Gegner ernstgenommen zu werden, dann wird auch der Erfolg nicht ausbleiben. Ohne Gewerkschaften Niederbruch, mit den Gewerkschaften Aufstieg! — E. Dörfel, Leipzig.

Betriebsversammlung und Arbeitnehmerschaft

Die Bedeutung der Betriebsversammlungen — als Organ der Belegschaften der Betriebe zur Wahrnehmung ihrer Interessen — ist von einem Teil der Arbeitnehmerschaft bisher leider noch nicht erkannt worden. Daß dem so ist, beweisen die Klagen der Betriebsvertretungen über schlechten Besuch der Betriebsversammlungen. Mit dieser Tatsache wird zum Ausdruck gebracht, daß die Belegschaften einer Anzahl Betriebe wenig Interesse an ihren Angelegenheiten im Rahmen der Betriebsverfassung haben. Dabei gilt es zu bedenken, daß in den Betriebsversammlungen des öfteren Angelegenheiten zu besprechen sind, die über den Rahmen der einzelnen Betriebe hinaus für die Arbeitnehmerschaft von allgemeiner Bedeutung sind. Ich denke an gewerkschaftliche Aufgaben, die nicht nur auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen gesetzt und dort behandelt werden können. Die Eigenart der Aufgaben der Gewerkschaften macht es oft erforderlich, daß bestimmte Fragen, die auf Belegschaften einzelner Betriebe abgestellt sind, nur von den in Frage kommenden Arbeitnehmern behandelt werden. Sind in den Betriebsversammlungen wichtige Angelegenheiten — bei Anwesenheit nur eines geringen Teiles der Belegschaft — behandelt worden, dann hat die Betriebsversammlung meistens ihren Zweck verfehlt und die eigentliche Betriebsversammlung spielt sich am anderen Tage in den Arbeitsräumen ab. Aber noch von größerer Bedeutung ist die Betriebsversammlung als Organ der Belegschaft in solchen Betrieben, wo die Belegschaften eine Betriebsvertretung nach dem BRG. §§ 1 und 2 errichtet haben. Die Betriebsversammlung ist ein Organ der Belegschaft mit beschränktem Recht gegenüber der Betriebsvertretung, mit größerem Recht — als Vertretungsorgan der Arbeitnehmer — in einem Betrieb, wo in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder in einem Betrieb, wo weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt werden. Diese Betriebsvertretungsorgane der Arbeitnehmer sind der Betriebsrat oder der Betriebsobmann. Die Bestimmungen über die Rechte der Betriebsversammlung sind im BRG. §§ 45—49 festgelegt. Die erste gesetzliche Erwähnung der Betriebsvertretung ist in dem Arbeitsschutzgesetz vom 1. Juli 1891 für Arbeitnehmer im Gewerbebetriebe in Gestalt eventueller Errichtung von Arbeiterausschüssen mit fakultativer Wirkung vorhanden. Die Wahl eines Arbeiterausschusses durch die Belegschaft eines Betriebes war nach diesem Gesetz kein Rechtsakt, der der Belegschaft als gesetzliche Grundlage zur Errichtung einer Betriebsvertretung auch gegen den Willen des Arbeitgebers dienen konnte, sondern es war ins freie Ermessen des Arbeitgebers gestellt, die Wahl eines Arbeiterausschusses zuzulassen oder nicht. War eine Betriebsvertretung tatsächlich gewählt worden, so waren trotzdem die Vertretungsrechte der Betriebsvertretung ohne große Bedeutung für die Arbeitnehmer. Eine Mitwirkung der Betriebsvertretung kam lediglich beim Erlaß von Arbeitsordnungen in Frage. Trotz dieser gesetzlichen Erwähnung der Betriebsvertretung war der Arbeitgeber unbeschränkter Herr im Betriebe geblieben. In den meisten Betrieben wurde deshalb die Wahl von Betriebsvertretungen unterlassen. Die Arbeitnehmer waren sich bewußt, daß die Interessen der Belegschaften der Betriebe in den Betriebsversammlungen nicht so besprochen werden konnten wie es erforderlich ist, wenn überhaupt die Betriebsversammlung als Organ zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Arbeitgeber und zur Überwachung der Betriebsvertretungsarbeit in Frage kommen sollte. Neben dieser gesetzlichen Erwähnung der Betriebsvertretung als Arbeiterausschuß war keine Bestimmung über die Betriebsversammlung im Arbeitsschutzgesetz vorhanden. Folglich konnte der Gesetzgeber die Betriebsversammlung — als Organ der Belegschaft neben der Betriebsvertretung — noch nicht! — Diese Bestimmungen im Arbeitsschutzgesetz der Gewerbebetriebe wurden geändert durch das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 § 11 mit der Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen. Dieses Gesetz wurde abgelöst durch die Verordnung der Volksbeauftragten zur obligatorischen Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros. Wohl wurden in diesen Gesetzen die Vertretungsbefugnisse der Betriebsvertretung erweitert, doch die Betriebsversammlung als Organ der Belegschaft war auch hier vom Gesetzgeber vergessen worden. Im Jahre 1919 wurde im mitteldeutschen Bergbaugebiet — anläßlich eines Streiks — eine Vereinbarung getroffen, worin u. a. die Bestimmung vorhanden war, daß der Betriebsrat im Rahmen der Dienstausweisung nach den Richtlinien, die ihm gemeinsam beide Ausschüsse (Arbeiter- und Angestelltenausschuß) oder die Betriebsversammlung oder Belegschaftsversammlung — einschließlich der Angestellten — geben, zu arbeiten

hat. Weiter wurde bestimmt, daß die Neuwahl oder Ersatzwahl des Betriebsrats vorgenommen werden muß, wenn durch die Hälfte der im Betrieb Beschäftigten in geheimer Abstimmung dem Betriebsrat oder einem Mitglied desselben ein Mißtrauensvotum ausgesprochen wird. In diesem Abkommen wird zum ersten Male neben der Betriebsvertretung die Betriebsversammlung als Organ der Belegschaft im Rahmen der Betriebsverfassung festgelegt. Diese Festlegung der Betriebsversammlung als Organ der Belegschaft und die Umgrenzung der Befugnisse der Betriebsversammlung ist nicht zuletzt getragen von der Erkenntnis der Arbeitnehmer, daß die Betriebsversammlung ein Mittel ist, um der Belegschaft das Mitwirkungsrecht in der Betriebsverfassung zu sichern.

Ähnliche Bestimmungen über die Rechte der Arbeitnehmer in der Belegschaftsversammlung, also in der Betriebsversammlung, waren auch im ersten Entwurf zum BRG. vorhanden. Nach diesem Entwurf konnte die Betriebsversammlung über alle Angelegenheiten verhandeln, die zum Geschäftskreis der Betriebsvertretung gehörten. Wenn auch die Betriebsvertretung an Beschlüsse der Betriebsversammlung nicht gebunden war, soweit die Geschäftsführung der Betriebsvertretung in Frage kommt, so wäre doch die gesetzliche Bestimmung im Entwurf, mit der die Betriebsversammlung durch ein Mißtrauensvotum die Betriebsvertretung oder ein Mitglied derselben zum Rücktritt zwingen konnte, von weittragender Bedeutung für die Entwicklung der Betriebsvertretungsarbeit geworden. Ob diese Machtbefugnisse im Entwurf — falls der Entwurf Gesetz würde — im Interesse der Arbeitnehmer lagen, darüber kann man verschiedener Auffassung sein. Gerade in der Zeit der Wirtschaftskrisen und nicht zuletzt in jener Zeit der Inflation wäre die Betriebsvertretung ein Spielball in den parteipolitischen Streitfragen geworden. Angeachtet dieser Tatsache konnte es der Betriebsvertretungsarbeit nichts schaden, wenn der Belegschaft mittels der Betriebsversammlung eine größere Einflußnahme auf die Geschäftsführung gesichert worden wäre. Doch das sind persönliche Auffassungen. Der Entwurf wurde nicht Gesetz. Gesetz wurde das, was wir im BRG. vom 4. Februar 1920, §§ 45 bis 49 haben.

Mit dem BRG. ist die Verordnung vom 23. Dezember 1918 in bezug auf die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse durch die Errichtung der Betriebsvertretung (Betriebsrat und Betriebsobmann) als Betriebsvertretungsorgan und als weiteres Organ der Belegschaft die Betriebsversammlung abgelöst worden. Damit hat die Betriebsversammlung die gesetzliche Grundlage nach den Bestimmungen BRG. §§ 45 bis 49 als Organ der Belegschaft eines Betriebes erhalten. Trotz der wenigen Rechte der Betriebsversammlung muß gesagt werden, daß die Arbeitnehmer einer Anzahl Betriebe die Bedeutung der Betriebsvertretung und Betriebsversammlung sehr gut erkannt haben. Sie verstehen es, ihren Einfluß auf die Geschäftsführung der Betriebsvertretung zur Geltung zu bringen, und keine Betriebsvertretung ist in der Lage, sich auf die Dauer gegen den Willen der Belegschaft zu behaupten. Und das ist gut so! Die Betriebsvertretungen haben die große Pflicht, alles daranzusetzen, daß das Interesse der Arbeitnehmer an der Betriebsvertretungsarbeit mehr denn je wieder geweckt wird. Wir müssen dafür Sorge tragen, daß die Betriebsversammlung vollständig von der Belegschaft besucht wird. Um dieses zu erreichen, sei auf folgendes hingewiesen: Im BRG. § 45 wird gesagt: Kann eine gleichzeitige Versammlung der Arbeitnehmer im Betriebe nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen zu erfolgen. § 46 bestimmt, daß die Betriebsversammlung grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattfinden soll; bei Abweichung von der Bestimmung ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Die Pausen der Arbeitnehmer werden als zur Arbeitszeit gehörend betrachtet. Folglich ist eine angezeigte Betriebsversammlung während der Pause oder eine Teilversammlung als gegen das Gesetz verstoßend anzusehen und nur unter Zustimmung des Arbeitgebers statthaft. Auch vom Arbeitnehmerstandpunkt ist ein Abhalten von Betriebsversammlungen während der Pause abzulehnen; denn die Pausen sind zur körperlichen und geistigen Erholung da! Der Hinweis im Gesetz über die eventuellen Teilversammlungen hat für die Teilnahme der Belegschaft an den Betriebsvorgängen begrenzte Bedeutung. Richtig ist es, daß Berufsfragen der im Betrieb vertretenen Berufsgruppen auch von den davon betroffenen Arbeitnehmern in erster Linie zu behandeln sind; also hier die Teilversammlung angebracht erscheint. Anders bei Fragen, die von allgemeiner Bedeutung für die Belegschaft als Personen in der Betriebsverfassung sind, oder bei Fragen, die den Betriebszweck betreffen.

Daselbe gilt auch für den Rechenschaftsbericht der Betriebsvertretung über geleistete Arbeit. Wenn nun selbst in Betriebsversammlungen mit wichtiger Tagesordnung oft die Mehrzahl der Arbeiter, mer nicht anwesend ist, so müssen sich die Betriebsvertretungen ernstlich fragen: Woran liegt das? Haben die Arbeitnehmer wirklich kein Interesse an ihren eigenen Angelegenheiten? Diese Fragen haben wir uns als Betriebsvertretung vorgelegt und in der Betriebsversammlung besprochen. In der Betriebsversammlung wurde gesagt, daß nach Rücksprache mit den durch Abwesenheit glänzenden Betriebskollegen und -kolleginnen letztere erklärten: „Wir sind stark an einer Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Versammlung interessiert, aber die Festsetzung unserer Arbeitszeit — entsprechend der beruflichen Tätigkeit unter Beachtung des Betriebszweckes — erschwert uns die Teilnahme an der Betriebsversammlung, die nach Beendigung der Arbeitszeit des größten Teiles der Arbeitnehmer stattfindet.“ Hier handelt es sich um eine größere Krankenanstalt in einer Großstadt. Also waren nach dieser Auffassung die Betriebsverhältnisse der Hauptgrund für den schlechten Besuch der Betriebsversammlung. Die Betriebsvertretung untersuchte diese Erklärung und kam zu folgendem Resultat:

Berufsgruppen	Arbeitszeit	Betr.-Vers.	Wartzeit
Heizer (1. Schicht)	6—14 Uhr	16 1/4	2 1/4 Std.
Handwerker	7—16 „	16 1/4	1 1/4 „
Schneuerfrauen	6—15 „	16 1/4	1 3/4 „
Stationsfrau u	6—14 1/2 „	16 1/4	1 1/4 „
Hausmädchen (1. Schicht)	6—15 „	16 1/4	1 1/4 „
Küchenmädchen	6—14 „	16 1/4	2 1/4 „

In Hand dieser Aufstellung wurde Klarheit geschaffen über einen Grund, der für den schlechten Besuch der Betriebsversammlung von Bedeutung war. Dieser Arbeitsstand wurde in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bereits vor Jahren beseitigt. Die Betriebsversammlung findet nicht mehr um 16 1/4 Uhr statt, sondern nach der Mittagspause von 13 bis 14 Uhr. Die Kosten dafür trägt nicht der Arbeitgeber, sondern die Arbeitnehmerschaft in der Form, daß die Zeitdauer der Betriebsversammlung am selben Tage durch längere Arbeitszeit ausgeglichen wird. Mit dieser Vereinbarung ist ein geringer Zwang auf die Belegschaft zur Teilnahme an der Betriebsversammlung ausgeübt worden. Die Klage der langen Wartezeit ist verschwunden, und die Betriebsversammlung ist vollzählig besucht. Der Arbeitgeber hat keinen Nachteil von einer derartigen Regelung. Auch er ist des öfteren am Stattfinden einer Betriebsversammlung interessiert, und nicht zuletzt muß er wissen, ob das, was die Betriebsvertretung will, auch der Wille der Belegschaft ist, vor allem bei Fragen von größerer Bedeutung.

Aufgabe der Betriebsvertretung und der Gewerkschaften ist es, darüber nachzudenken, wie es möglich werden kann, daß die Klagen über die Betriebsversammlung — durch Beseitigung der Ursachen — nach und nach verstummen! In diesem Aufsatze ist ein Weg gezeigt worden. Er ist in einer großen Zahl von Betrieben gangbar. Gehen wir diesen Weg, dann kommt wieder Bewegung in die Organe der Belegschaften der Betriebe, im Interesse der Belegschaften und damit auch im Interesse der gesamten Arbeitnehmerschaft.
W. Schapitz.

Gewerkschaften und Betriebsräte im BRG.

Die kapitalistische Gesellschaftsordnung spaltet die Menschen in zwei Lager. Wir sehen Produktionsmittelbesitzer und Produktionsmittellose. Diese Unterschiede nennt man soziale Unterschiede. Daraus ergeben sich auch die sozialen Klassen. Kämpfe, die diese Klassen gegeneinander führen, nennt man Klassenkämpfe. Der Lohnarbeiter ist beßlos und bleibt beßlos. Die Abhängigkeit ist zu einem Dauerstadium geworden. Der Arbeiter besitzt nur seine Arbeitskraft zur Sicherung seiner Existenz. Im Mittelalter, bei den Zünften, konnte man die Abhängigkeit nur als ein Uebergangsstadium ansehen vom Lehrling zum Gesellen und von diesem zum selbständigen Meister. Die Gewerkschaften sind nun Vereinigungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Das Individualinteresse tritt in ihnen zurück, und das Kollektivinteresse erscheint im Vordergrund. Die Erkenntnis greift immer mehr Platz, daß durch das kollektive Auftreten die Schlagkraft größer ist, um die Konsumtionsphäre der Arbeitnehmer zu erweitern. Das gemeinsame Interesse aller Lohnarbeiter fördert den Zusammenschluß. Die Klasse ist durch den Entwicklungsprozeß hervorgebracht, hat aber keine Aktivität. Nur wenn die Menschen klassenbewußt sind, wenn die Klasse zusammengefaßt wird, wird sie aktiv. Die Gewerkschaften als Organisationen der Arbeiterklasse und als Klassenkampfinstrument sind ein wichtiger Faktor in unserer heutigen Volkswirtschaft geworden.

Der Arbeitgeber hat zwei Interessen, das Interesse am Gewinn und das an der Gesamtwirtschaft. Das Gesamtinteresse steht nicht bei ihm im Vordergrund. Das Primäre ist der Gewinn, und wenn er nicht mehr gewinnt, dann hat er kein Interesse mehr an der Produktion. Es gibt in der kapitalistischen Wirtschaft keine absolute Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Solange der Arbeitgeber noch Besitzer der Produktionsmittel ist, wird sich an der Ware Arbeitskraft wesentlich nichts ändern. Deshalb gehen die Forderungen der Gewerkschaften noch weiter. An Stelle der Privatkapitalisten soll die sozialistische Gesellschaft treten. Bei einer solchen Umstellung ändert sich auch die Stellung des Arbeitnehmers. Er ist nicht mehr dem Profitstreben des Unternehmers ausgesetzt, sondern untersteht eben der sozialistischen Gesellschaft, die Gemeinwirtschaft in vollkommener Weise betreibt.

In den letzten Jahren ist eine wichtige Etappe in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft eingetreten. Die Gewerkschaften hatten in der Vorkriegszeit um ihre Anerkennung zu kämpfen. Bei der Revolution des Jahres 1918 wurden diese Ketten gesprengt, und hiermit trat die Gewerkschaftspolitik in eine neue Ära. Die Gewerk-

schaften wurden öffentlich-rechtlich anerkannt, und der Artikel 165 der Reichsverfassung beruft die Arbeiter und Angestellten als gleichberechtigte Faktoren an den Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Auf Grund des Artikels 165 wurde das Betriebsrätegesetz am 4. Februar 1920 verkündet.

Das Verhältnis zwischen Gewerkschaft und Betriebsräten haben die Gewerkschaften zum Teil selbst geregelt, zum anderen Mal ist es auch durch das Betriebsrätegesetz beantwortet. Mit Recht sagt Flatau, die Betriebsrätebewegung ist ein Glied der Gewerkschaften. Damit ist verhindert worden, daß die im Betriebsrätegesetz schlummernden Tendenzen des Betriebsegoismus, des Syndikalismus und seines Widerparts, des gelben Gewerksvereins, über den gewerkschaftlichen Gedanken einer beruflichen Arbeiterpolitik siegte. Der § 8 des Betriebsrätegesetzes hebt ausdrücklich hervor, daß die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, durch die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes nicht berührt wird. Des weiteren ist im § 31 festgelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen den Koalitionen beratende Stimme in den Sitzungen der Betriebsvertretung gegeben ist. Ebenfalls im § 47 des Betriebsrätegesetzes, wo die Rede von Betriebsversammlungen ist, hat ein Vertreter der Koalition das Recht, mit beratender Stimme an den Betriebsversammlungen teilzunehmen. Die Koalitionen haben gegenüber dem Arbeitgeber besondere Rechte. Dieser darf den Vertreter der Gewerkschaften, wenn er das Beisitzerrecht ausüben will, nicht an dem Betreten der Betriebsräume hindern. Wir sehen, daß der Betriebsrat nur der verlängerte Arm der Gewerkschaften im Betriebe ist. Nach § 37 des Betriebsrätegesetzes ist die Erhebung von Beiträgen für Zwecke der Betriebsvertretung untersagt. Als selbständige Gebilde hätten die Betriebsräte nur eine geringe Entwicklungsmöglichkeit. Aufgabe der Betriebsräte ist u. a. die Ueberwachung der Tarifverträge auf ihre Durchführung. Der Betriebsrat soll mit den Gewerkschaften ein Kontrollorgan im Betriebe sein. Das Mitbestimmungs- und Mitverwaltungsrecht der Betriebsräte kann deshalb in erster Linie vom Gesichtspunkt der Regelung der Arbeitsverhältnisse gesehen werden.

Das Problem der Wirtschaftsführung kann nicht vom einzelnen Betrieb betrachtet werden, sondern die Gesamtwirtschaft ist ausschlaggebend. Sorgen wir für die Stärkung der Gewerkschaften, damit die Wirtschaft keine Privatangelegenheit bleibt, sondern eine öffentliche Ordnung wird.
T. B.



Die Regiebetriebe der Gemeinden

II.

(Schluß.)

Wenn wir uns in nachfolgendem erneut etwas eingehender mit der Broschüre von Ludwig beschäftigen, so möchten wir zunächst einen Glanzpunkt berühren. Der Verfasser gibt nämlich auf Seite 32 folgende naive Auffassung von dem Verbleib der privatwirtschaftlichen Gewinne zum besten:

„Was glauben nun die Sozialisierungs- und Kommunalisierungsfanatiker, wo diese privatwirtschaftlichen Gewinne bleiben und was mit ihnen geschieht? Sie dienen zur Kapitalneubildung, also zur Erfüllung einer volkswirtschaftlichen Aufgabe, ohne die ein Volk auf die Dauer überhaupt nicht lebensfähig ist. Diese Kapitalneubildung aber ist im Gegensatz zu der Vorkriegszeit infolge der beängstigenden Passivität unserer Handelsbilanz heute besonders gefährdet und erschwert. Die öffentliche Hand aber ist in der Hauptsache eine tote Hand, die zu dem wichtigen Erfordernis der Kapitalneubildung nur wenig oder überhaupt nichts beizutragen vermag. Das allein schon müßte für sie Grund genug sein, sich auf ihre eigentlichen Hoheitsrechte zu beschränken und sich von der Führung aller solcher Betriebe zu emanzipieren, die die Privatwirtschaft mit dem gleichen oder einem besseren Erfolg zu betreiben versteht. Zu ihnen gehören auch die sogenannten gemeinnützigen Betriebe, als Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und Straßenbahnen.“

Dem Verfasser scheint ganz unbekannt zu sein, daß ein recht erheblicher Teil der privatwirtschaftlichen Gewinne als Luxus-Ausgabe der Unternehmer und Aktieninhaber recht unrationell in die Volkswirtschaft gerät! Daß dieser Zustand ganz bestimmt kein dauernder bleiben wird, dafür wird die gesamte Bevölkerung sorgen. Wenn es schon nicht wirtschaftlich-gewerkschaftlich möglich sein sollte, dann politisch durch Umgestaltung der Gesellschaft und des Staates selbst. Ein besonderes Kapitel beschäftigt sich mit den Regiebetrieben selber. Hier zeigt der Verfasser ganz klar, daß er einen gründlichen Einblick in die kommunalen Verhältnisse überhaupt noch nicht gewonnen hat. Seine Zitate von Lindemann, Hugo Heimann usw. sind einmal aus dem Zusammenhang gerissen und zum andern mißverstanden er sie auch noch. Wenn in dem Bestreben, die Verwaltungen beweglich und rationell zu gestalten — was wir durchaus unterstützen — von dieser Seite die Mängel der heutigen Verwaltung dargelegt werden, so soll das von den Kritikern wahrlich kein Anlaß sein, um dem Gedanken der Regiebetriebe irgendwie entgegenzutreten. Im Gegenteil, der Sinn dieser Ausführungen ist dahin zu verstehen, daß auch die Verwaltung bis zum äußersten rationell umgestaltet und reformiert wird. Im übrigen wäre dazu noch zu sagen, daß die bloße schematische Umgestaltung von Verwaltungsbetrieben der Werke in G. m. b. H. gerade aus der Erfahrungspraxis der letzten Jahre von vielen Kommunalpolitikern als wirtschaftlich nicht so bedeutsam festgestellt werden mußte, wie man das zunächst annahm. Allzuoft spielen bei der Umgestaltung die erheblich erhöhten Direktorengehälter eine ziemliche Rolle, wenngleich diese Gehälter bei weitem nicht herankommen an die schier unfaßlichen Summen, die an die Direktoren der großen Privatunternehmungen, an die Aufsichtsratsmitglieder usw. geradezu verschleudert werden. Aber davon weiß anscheinend Herr Ludwig nichts, wie er sich überhaupt über den Bezirk der Elektrowirtschaft hinaus bislang wohl kaum ernstlich mit der Kommunalpolitik beschäftigt hat. Denn, was der Verfasser nun von der „immer mehr abnehmenden Freude an

ehrenamtlicher Betätigung in den Gemeinden“ auf Seite 42 sagt, ist Tendenz in des Wortes schlimmster Bedeutung. Gewiß kann es vorkommen (und das ist einmal in der „Sächsischen Gemeindezeitung“ kritisiert worden), daß infolge des Streites der Gemeindevertreter untereinander eine gewisse Unlust einsetzt. Das sind doch aber nur vorübergehende Erscheinungen, die man allenfalls als „Kinderkrankheiten“ bezeichnen könnte und die mit der fortschreitenden Vergrößerung der Gemeindeaufgaben ganz von selber verschwinden. Oder will der Verfasser etwa damit einer Diktatur in den Städten das Wort reden und den demokratischen Verwaltungsapparat ausschalten? Was könnte man anderes annehmen? Denn unter den zahlreichen Zitaten werden auch Dr. Caspari und Dr. Sogemeier-Berlin genannt, die in der Umgestaltung der Gemeindeparlamente durch die Parteipolitik „eine gefährliche Entwicklung sehen“. Dr. Caspari ist durch seine einseitige Uebertreibung als Interessenpositiver

für die Privatwirtschaft in Berlin so hinreichend bekannt, daß es sich nicht verlohnt, auf diese Argumente im einzelnen einzugehen. Wenn z. B. der Satz von Caspari:

„Dazu kommt, daß keine Gewähr dafür besteht, daß die Ueberschüsse der Werke immer so verwendet werden, wie es den Interessen der Bürgerschaft am besten entspricht.“

zitiert wird, so genügt es, diesen Satz festzuhalten, um ihn, um mit dem Verfasser zu reden, ad absurdum zu führen. Es käme doch dann in letzter Konsequenz darauf an, festzustellen, wo die Unternehmerprofite bleiben, wie sie verwandt werden und wo die Ueberschüsse der Werke bleiben. Es ist fast aus jedem Haushaltsetat der Gemeinden ersichtlich, daß die Ueberschüsse der Werke zumeist für soziale Zwecke verwandt werden (soweit nicht die Vergrößerung des Betriebes usw. notwendig ist), während in der Privatwirtschaft heututage nach Mög-

lichkeit alles verdeckt wird, um nur ja nicht erkennen zu lassen, daß die Ueberschüsse den Aktienbesitzern direkt oder indirekt zugeschanzt worden sind. Wenn also Herr Ludwig auf Seite 45 mit großen Tönen die Ueberlegenheit der privaten bzw. der gemischtwirtschaftlichen Unternehmensform über den Regiebetrieb behauptet, so will uns dünken, daß hier doch etwas mehr dahinter steckt als der objektiv wissenschaftliche Betrachterstandpunkt. Man will eben erreichen mit gemischtwirtschaftlicher Unternehmensform die Privatkapitalbeteiligung an den Werkbetrieben der Gemeinden, um so Profite für sich in Anspruch zu nehmen, die andernfalls der gesamten Bürgerschaft zugute kommen.

Dabei bleibt eigentümlich und interessant, daß man natürlich nicht daran denkt, sich zu beteiligen an denjenigen Betrieben, die mehr oder minder Zuschüsse erfordern, oder, wie die Kanalisation usw., keine Ueberschüsse abwerfen. Der Privatkapitalismus möchte sich an den Ueberschussbetrieben beteiligen und auf die Zuschussbetriebe verzichten. Leider haben in den Inflationsjahren 1921/23 (in ihrer Auswirkung bis 1924) allzuviel Stadtverwaltungen aus der Not eine Tugend gemacht und ganze Betriebe, Grundstücke usw. geradezu verschleudert, oder in gemischtwirtschaftliche Betriebe umgestaltet, so daß sowohl die Kontrolle der Bürger alles zu wünschen übrig läßt, wie auch sonstige Mängel mehr und mehr in den Vordergrund treten. Wir behalten uns vor, in diesem Zusammenhang noch auf die besonderen Zitate des Herrn Ludwig einzugehen, der ja überhaupt in seinem Buche

Stundensang

Vergeßt ihn nicht, den tiefen Sang,
Den jede kurze Stunden spricht:
Euch ward der Tag zu hartem Zwang,
Dergeblich mahnt das Sonnenlicht.

Wie ist die Nacht euch bleiern schwer
Und wird von Sternen doch erhellt.
Was träumt ihr dumpf, ein Riesenheer,
Steht auf, erobert euch die Welt!

Denn jede Stunde, die verrinnt,
Ward einst den Vätern zugewandt,
Und was ihr heute nicht beginnt,
Ist morgen unbebautes Land.

Vergeßt ihn nicht, den tiefen Sang:
Wer säumt, ist um sein Glück genarrt,
Wer nicht mit seinen Tagen rang,
Dem bleibt sie tot, die Gegenwart.

Bruno Schönlanck

seiner These von der Minderwertigkeit der Regiewirtschaft nicht gerade mit eigener Beweisraft entgegengetreten ist.

Etwas ausführlicher möchten wir aber doch noch zu den Lohn- und Arbeiterfragen sprechen, die in einem besonderen Kapitel behandelt werden. Hier sagt der Verfasser zwar zunächst, daß Lohnfragen, Arbeitsverhältnisse usw. der Arbeiter und Angestellten in der Nachkriegszeit durch Tarifvertrag mittels der Gewerkschaften geregelt worden sind und daher wesentliche Unterschiede in der Entlohnung der Arbeiter kaum feststellbar seien. Es klingt eigentümlich, ist aber recht interessant, daß der Verfasser Ludwig zu dem Ergebnis kommt, daß die Privatwirtschaft gegenüber den Regiebetrieben durchschnittlich auch heute noch höhere Löhne zahlt. Das bestreiten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes der deutschen Gemeinden und Kommunalverwaltungen in der Regel. Als Beweis führt Ludwig die Zahlen von 1925 zwischen Berliner städtischen Gas- und Wasserwerken und der Charlottenburger Privatgesellschaft an. Abgesehen davon, daß diese Zahlen inzwischen überholt sind, ist auch dabei zu sagen, daß die Charlottenburger Wasserwerke A.-G. im Sinne des Verfassers das denkbar ungünstigste Vergleichsmaterial bieten, weil sie zunächst einmal wesentlich höhere Preise haben und zum andern, weil die Unzulänglichkeit ihrer Betriebe bis vor kurzem so weit ging, daß nur durch erhebliche Neubauten usw. die Abstellung der dringendsten Notstände erreicht werden konnte, zum Teil unter Mithilfe der städtischen Wasserwerke.

Bezüglich der in den Reichsbetrieben beschäftigten Arbeiter ist ja leider richtig, daß hier einstweilen die Löhne noch verhältnismäßig niedrig sind. Wir möchten aber dem Verfasser insoweit ein Licht aufstecken, als diese Frage gleichzeitig eine Frage der Organisation ist. Wenn Herr Ludwig schon nicht die Autoritäten anerkennen will, die sich mit den Regiebetrieben in unserer Broschüre beschäftigt haben, so wird er doch anerkennen müssen, daß die Taktik der Gewerkschaften, insbesondere unseres Verbandes, dahingehet, auch den Reichsarbeitern das Recht auf eine menschenwürdige Existenz zu erobern. Es wird auch nur eine Frage der Zeit sein, daß auch in Staats- und Reichsbetrieben Löhne erreicht werden, die einen besseren Lebensstandard gewährleisten. So ersichtlich die Sorge des Herrn Ludwig um unsere Lohnverhältnisse ist, fürchten wir doch, daß bei einem Vorstoß nach dieser Richtung durch unsere Organisation wir trotzdem Herrn Ludwig nicht auf unserer Seite haben. Das sehen wir schon daraus, daß auf Seite 55 Herr Ludwig die Gefahr größerer Arbeitseinstellungen in Kommunalbetrieben an die Wand malt, die heute schon größer sei als in den privaten, wobei er sich sogar auf den Geschäftsbericht unseres Verbandes vom Jahre 1925 beruft, wonach 728 Lohnbewegungen mit 321 389 Beteiligten vorhanden waren. Wir möchten annehmen, der Verfasser kann ganz gut auseinanderhalten, daß Lohnbewegungen mit Streiks nicht immer identisch sind und ersparen uns deshalb eine weitere Beweisführung hierüber. Daß natürlich die häufigen Streiks bei den Berliner Elektrizitätswerken auch noch erhalten müssen, ist kennzeichnend für die Gesinnung des Verfassers, der demgegenüber den „beinahe überhaupt von Streiks nicht berührten“ Betrieb des privaten Elektrizitätswerks Südwest erwähnt. Daß aus Verlaß eines lokalen Vorganges, der sich nicht zuletzt aus der verschiedenartigen Organisationsfrage in Berlin vor einigen Jahren abgeplelt hat, nun auch noch Genosse Stampfer zitiert wird, beweist, daß wir hier eine etwas mühsam zusammengeklautete Tendenzschrift vor uns haben. Aber vielleicht beweist uns der Verfasser auch noch mit einem weiteren Zitat das Gegenteil.

Herr Ludwig hat in seinem Schlußkapitel auch die finanzwirtschaftlichen Bedenken gegen den Regiebetrieb zum besten gegeben. Dieses Kapitel ist aber ganz besonders dürftig ausgefallen, weil keine längeren Zitate darin wiedergegeben werden. Die Darstellung des Volksvermögens von Helfferich, Alberti und Dr. Julius Hirsch führt nach

Meinung des Verfassers zu dem Resultat, daß das Volksvermögen einen Rückgang von rund 80 Milliarden Reichsmark aufweist, während das Vermögen der öffentlichen Hand aber rund 2 Milliarden zugenommen habe. Wir sprechen hier offen aus, daß uns die ganze Berechnung über das deutsche Volksvermögen recht problematisch erscheint. Sie ist höchstwahrscheinlich viel zu niedrig. Aber darauf kommt es in diesem Zusammenhang gar nicht an, sondern der Sinn der Broschüre geht doch dahin, daß der Regiebetrieb der Gemeinden bekämpft werden muß. Das geschah mit einem reichhaltigen Zitatenschatz, während auf der vorletzten Seite „festgestellt“ wird, daß das gesamte Vermögen der öffentlichen Hand gegenüber dem Privatvermögen sich erheblich in Ausdehnung befindet. Wir bezweifeln zwar die zahlenmäßige Richtigkeit, sind aber auch so der Ueberzeugung, daß die Entwicklungstendenzen im letzten Jahrzehnt in der Tat zur Entwicklung der Regiebetriebe geführt hat. So ist damit eigentlich u. E. die ganze Argumentation des Verfassers über den Haufen geworfen. Was er mühsam in 58 Seiten aufbaute, fällt nun eigentlich in der 59. und 60. Seite zusammen.

Wir verstehen sehr wohl die Absicht — es soll wohl eine Warnung sein! — Wenn wir trotzdem nicht verstimmt sind, so in erster Linie deswegen, weil die Broschüre von Herrn Ludwig, aufmerksam gelesen, u. E. eher vom Gegenteil dessen überzeugt, was der Verfasser gewollt hat. Aus diesem Grunde können wir uns auch schenken, auf die Finanzgebarung der großen Aktiengesellschaften und der großen Werke einzugehen, die er im einzelnen aufzeichnet als Gegenargumente gegenüber der Finanzwirtschaft der Regiebetriebe. Darüber ist im übrigen in unserer „Gewerkschaft“ wie in der gesamten sozialistischen und der bürgerlichen Tagespresse so viel Material beigebracht worden, was dem Verfasser ganz sicher auch bekannt sein muß.

In diesem Zusammenhange verweisen wir z. B. auf einen kräftigen Leitartikel der „Frankf. Ztg.“ vom 6. November 1927, der sich mit dem Memorandum von Parker Gilbert über die deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik in ihren Beziehungen zur Reparationsfrage beschäftigt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kosten der Rationalisierung, der Sanierung des deutschen Wirtschaftskörpers nach der furchtbaren Zerrüttung durch Krieg und Inflation zu einem großen Teil von der öffentlichen Hand getragen worden sind. Nicht allein der Unterhalt von mehr als zwei Millionen unterstützten Vollerwerbslosen wurde lange Monate hindurch nicht von der privaten Wirtschaft, sondern von den öffentlichen Körperschaften bestritten. Besonders waren es die Gemeinden, die doch in ihren eigenen Betrieben ebenfalls zu den gleichen Rationalisierungsmaßnahmen gezwungen waren, die sich in der Privatwirtschaft zeigten. Selbst die rechtsgerichtete Regierung erklärt in ihrer Antwort an Parker Gilbert:

„Im Gegensatz zu Ländern, in denen schon frühzeitig ausreichend Privatkapital zur Verfügung stand, ist die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und elektrischem Licht und Verkehrsmitteln seit Jahrzehnten in größtem Ausmaße praktisch den deutschen Gemeinden in die Hand gelegt.“

So weit geht das Interesse und Verständnis des Herrn Ludwig in dieser Frage anscheinend nicht.

So fassen wir unser Gesamturteil über diese einzigartige „Gegenbroschüre“ dahin zusammen: Das Büchlein bietet treffliche Gelegenheit, die Notwendigkeit in möglichst weitgehender Regiewirtschaft noch eingehender zu begründen und zu vertiefen. Auch hier steht die Entwicklung nicht still! Sie ist im schnellen Flusse in der Richtung zur Regiewirtschaft.

Der Verfasser hat richtig erkannt, daß auch in der Elektrowirtschaft dieser Entwicklungsprozess am stärksten vor sich geht. Hier wollte er mit seinem Material Staudämme aufrichten und hemmend wirken. Daß ihm das gelungen wäre, müssen wir in jeder Beziehung bezweifeln. E. D.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk im Geschäftsjahr 1926/27

Am 30. November tagt in Essen die Generalversammlung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks. Der Bericht für das Geschäftsjahr 1926/27 liegt der Öffentlichkeit schon gedruckt vor. Er läßt an Unklarheit nichts zu wünschen übrig. Er unterscheidet sich durch nichts von den Bilanz- und Geschäftsberichten, wie ihn die privatkapitalistischen Unternehmungen veröffentlichen. An dieser Stelle sei nur gefagt, daß sich das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk ein Beispiel nehmen kann an den Berliner Elektrizitätswerken, wie man die Öffentlichkeit über den Geschäftsgang eines Unternehmens unterrichtet. Veröffentlicht werden folgende Zahlen:

Aktiva	Bilanz am 30. Juni 1927		Passiva
Eigene Betriebe	309 953 625,30		Umsatzerlöse: 135 600 000
Effekten und Beteiligungen	69 793 236,68		Namensaktien 4 400 000
Vorräte an angelegte Anteile an Unternehmungen	28 875 620,00		Reservefonds
Umsatzerlöse	1,-		Anteile
Disagio Dollar Anleihen	1 090 000,-		Dollaranleihe I
Kasse	172 057,09		Dollaranleihe II
Kontokorrent-Schuldner	90 200 341,52		Schuldnerkonten
Vorräte	4 43 983,11		Verkaufskonten
	504 569 470,70		Forderungen an angeschlossene Unternehmungen
			Kontokorrent-Gläubiger
			Dividende
			ausländisch
			Abreibungen 111 720 000
			Summe 1926/27
			abzgl. Ab. an
			ausgebaute Anlagen
			Überschuß
			504 569 470,70
Eigene Rationen	17 415,-		Rationenswechsel
Fremde Rationen	3 569 505,14		Rationensgläubiger
Bürgschaften	1 934 626,72		Stichtagsgläubiger
Reparationskonto	28 062 760,-		Reparationskonto
			28 062 760,-
Soll Gewinn- u. Verlustrechnung vom 1. 7. 1926 bis 30. 6. 1927 haben			
Bewannungsunterschied, ver- schied. Ausgaben u. Zinsen	14 475 438,63		Vortrag aus 1925/26
Abschreibungen	14 927 037,49		Betriebsergebnis u. Zinsen
Verteilung des Überschusses:			15 761,-
Dividende	12 864 000,-		43 070 360,93
Laufende a. d. Aufsichtsrat	808 364,81		
Vortrag auf neue Rechn.	11 281,-		
	13 683 645,81		
	43 086 121,93		43 085 121,93

Das sind imposante Ziffern, die allerdings nur wenig verraten. Sie sind nur Merkmale für die riesenhaft sich steigenden Kräfte und Interessenballungen, deren Ausdehnung sich durch die Ziffern hindurch nur ahnen läßt. Die Stromabgabe hat sich seit 1918/19 fast verdoppelt. Für die einzelnen Jahre ergibt sich folgende Stromabgabe:

1918/19	688,0	Mrd. kWh	1925/26	1 157,8
1924/25	1 099,5	"	1926/27	1 246,3

Bei der Stromabgabe steht das RWE-Unternehmen an zweiter Stelle. Es wird nur noch übertroffen von den Reichselektrikwerken, welche eine Jahresabgabe von rund 1 1/2 Milliarden Kilowatt haben. Die Bilanzziffern sind beim RWE. für die letzten drei Jahre folgende:

	1924/25	1925/26	1926/27
in Millionen Mark			
Bilanzsumme	319,18	384,88	504,57
Eigene Betriebe	207,51	249,93	309,95
Effekten und Beteiligung	58,38	69,04	69,73
Anteile	4,77	44,02	104,83
Stand der Abschreibungen	101,24	111,72	126,05
Betriebsergebnis	30,00	37,34	43,07
Bewannungsunterschied	7,26	13,68	14,48
Reinüberschuß	12,03	12,03	15,68
Reinüberschuß (Prospekt 1927)	32,34	32,08	?
Dividende (Zins- u. Namensaktien)	8 u. 12 Proz.	8 u. 12 Proz.	9 u. 15 Proz.
Kantien für Aufsichtsrat	0,64	0,64	0,81

Aber auch diese Zahlen lassen die Veränderungen der Größenverhältnisse des Unternehmens nur ahnen. Nach dem Geschäftsbericht des RWE. sind durch die außerordentlichen Verstärkungen des 100 000-Volt-Netzes inzwischen alle bestehenden RWE-Kraftwerke, insbesondere die Kraftwerke Goldenberg, Essen, Reisholz, Wesel und München-Gladbach mit Höchstspannungsdoppelleitungen zusammengeschlossen. Ebenso ist durch solche Leitungen eine betriebliche Verbindung mit den Nachbarwerken, und zwar dem Kraftwerk Fortuna des RWE. in Braunkohlenrevier

und dem Gemeinschaftswerk Hattingen der städtischen Werke und der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen hergestellt, wie auch ein Anschluß mit dem Konzernwerk, dem Kraftwerk Höchst am Main herbeigeführt wird. Eine gleich starke Kupplung ist für das östliche Versorgungsgebiet in Ausführung. Davon ist die Leitung zwischen dem Kraftwerk Ibbenbüren, der Niedersächsischen Kraftwerke A.-G. in Osnabrück und dem Torfkraftwerk Rühle der Hesperer Torfwerke G. m. b. H. in Meppen in Betrieb. Eine gleiche Verbindung von Osnabrück mit der Paderborner Elektrizitätswerks- und Straßenbahn-A.-G. in Paderborn ist für das nächste Jahr in Vorbereitung, desgleichen die Höchstvoltverbindung von Wesel nach dem Osten durch die Leitung Wesel-Ibbenbüren. Das Enteignungsrecht für diese Leitungen ist der Gesellschaft gegeben. Zurzeit sind etwa 1150 Kilometer Doppelleitung von 100 000 Volt Spannung und darüber sowie 22 Umspannstationen von über 100 Kilowatt in Betrieb. Weiterhin wurde die 220 000-Volt-Leitung bis Rheinau bei Mannheim nimmher fertiggestellt und ein Austausch mit dem süddeutschen Wasserkraftstrom, Bayernwerk und Badenwerk, hergestellt. Die Fortsetzung dieser Leitung bis nach Stuttgart und weiter bis nach den Alpen, wo das Großkraftwerk Württemberg an den Borsarberger Kraftwerken beteiligt ist, die dem Großkraftwerk Württemberg entsprechende Leistung zur Verfügung stellen müssen, ist im Bau. Von der 22 000-Volt-Leitung, der ersten derartigen Leitung Europas, sind 400 Kilometer in Betrieb, während sich 560 Kilometer Freileitung noch im Bau befinden.

Das Interessengebiet des RWE. ist ungeheuer. Es reicht von der Nordsee bis nach Tirol, von Luxemburg bis Braunschweig. Der Ausbau obengenannter Kraftnetze, sowie die Errichtung neuer Kraftwerke bedeuten Millionenaufträge für die privatkapitalistischen Unternehmungen. Eine Anzahl der besten und mächtigsten Stein- und Braunkohlengruben sind dem RWE. durch Interessen- und Gemeinschaftsverträge angegliedert, für die die Kraftabnehmer des RWE. den privaten Besitzern eine garantierte Dividende zu zahlen haben. Der Betrieb der Kottkergrube allein bringt das Dreifache der RWE.-Dividende; im Jahre 1926/27 betrug diese 27 Proz. Durch langjährige Verträge ist die Gasabnahme für drei Rechenkomplexe garantiert. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet steht elektrischer Strom vom RWE. zur Verfügung, der die Selbstkosten kaum deckt. Die Industrie wird eben auf Kosten der Kleinverbraucher billiger beliefert.

Das Gasfernleitungsnetz ist das größte Deutschlands. Es wurde im Geschäftsjahr auf rund 280 Kilometer erweitert. Die Gasabgabe betrug 76 683 396 Kubikmeter. Auch bei der Gasabgabe ist gegen 1918 ein Plus von 22 Millionen Kubikmeter zu verzeichnen.

Die Mehrheit der Aktien bei diesem Riesenunternehmen liegt in öffentlicher Hand. Gemeinden, Kreise und Provinzen haben dem RWE. Konzessionen für die Kraft-, Gas- und Wasserwirtschaft übertragen. Sie haben die Wegrechte freigegeben und sind für alles durch Beteiligung an den Überschüssen und durch Aktienbesitz entschädigt. Doch erweisen sich diese äußerlichen Zugeständnisse als unwesentlich. Wie oben schon angeführt, sind die in die Finanzkasse der kommunalen Verwaltung fließenden Überschüsse nur ein Bruchteil des Gewinnes, welchen das Privatkapital indirekt durch dieses Unternehmen macht.

Entsprechend war auch die Einstellung des RWE. bei allen Verhandlungen mit den zuständigen Gewerkschaften in Arbeiterfragen. Das RWE. war eines der ersten Unternehmungen, welches 1924 die verlängerte Arbeitszeit einführt. Die Gewerkschaften mußten in hartem Kampfe versuchen, die Arbeitszeit nach und nach wieder auf ein erträgliches Maß herabzudrücken. Die gezahlten Löhne gehören heute noch mit zu den niedrigsten Stundenlöhnen. Die Elektrizitätswerke im Süden wie auch im Norden Deutschlands, ebenso die Berliner Elektrizitätswerke zahlen Stundenlöhne, die weit über die hinausgehen, die das RWE. zahlt. Die Werkswohnungen, welche zum Elektrizitätswerk Goldenberg bei Knapsack gehören, sind wohl die erbärmlichsten Hütten, in denen Arbeiter öffentlicher Unternehmungen hausen müssen. Hier eingzugreifen, wäre ebenfalls Pflicht des Aufsichtsrats. Vornehmste Pflicht eines öffentlichen Unternehmens ist es, den Arbeitern und Angestellten menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu geben. Seit Jahren fordern die Gewerkschaften die Einführung einer Ruhelohntasse. Es ist endlich an der Zeit, daß auch in dieser Beziehung nach dem Rechten gesehen wird. Aber auch hier kommt das RWE. seinen Arbeitnehmern freiwillig nicht entgegen. Zusammenschluß der Gesamtarbeitnehmerschaft des RWE. in den zuständigen Gewerkschaften ist notwendig, um sich die Rechte zu erkämpfen, die der größte Teil der Arbeitnehmerschaft der öffentlichen Betriebe heute schon hat.

Der Ursprung der Gewerkschaften

Ob es reiner Zufall ist, daß die Geburtsstätte der gewerkschaftlichen Organisation England ist? Die Demokratie ist dort in jahrhundertelangen Kämpfen von unten auf gewachsen. Staat und Kirche sind mit dem im Volke ruhenden Geiste befruchtet worden. Da ist es nur zu natürlich, daß mit dem aufkommenden industriellen Zeitalter, um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, das Proletariat nach einer Organisation suchte, die diesem demokratischen Geist in wirtschaftlicher Hinsicht Ausdruck verlieh. Und so entstanden aus kleinsten Anfängen heraus die gewerkschaftlichen Organisationen. Ursprünglich glaubte man in der Gewerkschaft die logische Weiterentwicklung der Zunft erblicken zu können. Das tat deutscherseits vor allem Lupo Brentaro in seiner 1871 erschienenen Schrift: „Die Entstehung der englischen Gewerkschaften.“ Jedoch hat eine spätere genauere Forschung die Unhaltbarkeit dieser Annahme ergeben. In dem Werk „Die Geschichte des britischen Tradeunionismus“ hat das Ehepaar Webb diesen Irrtum nachgewiesen, und es verlohnt sich, über dieses so wichtige Thema etwas zu sagen.

Der Zunft waren während der Dauer ihres nach Jahrhunderten zählenden Bestandes andere Aufgaben gestellt als der modernen Gewerkschaft. Die Hauptfigur der Zunftorganisation war stets und zu allen Zeiten der Meister. Er war Besitzer der Produktionsmittel, veräußerte das Produkt direkt an den Käufer. Im Wesen der Zunftverfassung lag es, daß der Meister den Markt kontrollierte und so einen bestimmten Einfluß auf diesen ausübte. Solange das der Fall war, blühten und gediehen die Zünfte. Auf dieser Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung war wenig Platz für das Aufkommen von Arbeiterkoalitionen oder Verbindungen, die den Namen Gewerkschaften verdient hätten. Wohl gab es in jener Zeitperiode Gesellen, die aber alle von dem Geiste befeelt waren, einstmals selbständig zu werden, was nur durch Verleihung des Meistertitels möglich war. Selbst die im Mittelalter bestandenen Gesellenorganisationen konnten keine Bewegungen im Sinne des Klassenkampfes entfalten, da schon im Lehrling der Drang nach einstiger „Freiheit“ nur durch den Meistertitel möglich war. Der Geselle des Mittelalters war ja auch mit der Familie zu eng verknüpft, als daß es hätte anders sein können. Er arbeitete nicht nur, sondern wohnte auch dort und war naturgemäß ein „Familienanhängsel“. So sagen die Webbs: „Solange die Gewerbe hauptsächlich von kleinen Meistern betrieben wurden, von denen jeder nur ein oder zwei Arbeiter beschäftigte, kann die Zeit des Verharrens eines energischen Mannes im Stande des Lohnarbeiters in der Regel nicht mehr als einige Jahre betragen haben, und der strebsame Lehrling konnte begründetermaßen hoffen, wenn auch nicht immer die Tochter des Meisters zu heiraten, so doch dereinst sein Geschäft selbst zu betreiben. Jede im Aufkommen begriffene Organisation mußte immer ihre ältesten und fähigsten Mitglieder verlieren und war so auf eine ebenso „jugendliche wie unbeständige Rasse“ (wie es in einem Zunftregulativ hieß) angewiesen, aus deren unerfahrenen Mitgliedern es schwer gehalten hätte, gute Gewerkschaftsführer zu erhalten.“

Der Keim der gewerkschaftlichen Organisation entsteht in dem Augenblick, in dem sich die Hülle der Zunftverfassung zu lockern beginnt, wo die Manufaktur und die Teilarbeit anfängt, die Produktionsform der Gesellschaft zu revolutionieren und der Grundstein für die kapitalistische Produktionsform gelegt wird. Die Zunftverfassung wurde durch eine ihr angepaßte Gesetzgebung unterfüttert, die ihre Grundlage erstens in der Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und der Gesellen fand, zweitens in der Festsetzung von Minimallohnen, die in Wirklichkeit Maximallöhne waren. Die ersten großen Zunftgesetze entstanden in England unter der Ära der Königin Elisabeth im Jahre 1552. Warum man wohl die Löhne der gesetzlichen Regelung unterwarf? Die Lohngesetze unterscheiden sich von den Lohnforderungen der heutigen Zeit grundsätzlich darin, daß damals die Zunftmeister auf eine Lohnregelung drängten, während man sich heute eine Meisterschaft gar nicht vorstellen kann, die ein Interesse am Minimallohn der Arbeiter hätte. So ändern sich die Zeiten! Die Zunftmeister brauchten die Regelung des Lohnes, um zu verhindern, daß sich die Meister untereinander durch Gewährung von ein paar Pfennigen mehr Lohn, durch Gesellenabtreibung Konkurrenz machten. So mußte der Minimallohn auch gleichzeitig Höchstlohn sein, da ja auch in der Zunftblüte einer dem andern das Schwarze unter den Nägeln nicht gönnte. Die Lohngesetze waren auch elastisch, d. h. die Festsetzung der Löhne erfolgte jährlich durch die Friedensrichter der einzelnen Orte, die auf die Eigenart der Gewerbe Rücksicht nahmen. Auch wurde die Veränderung des Preisgebarens in den Kreis der Betrachtungen gezogen. Das Bezeichnende der Periode lag aber darin: Die Lohnfestsetzung war Aufgabe der Zünfte, auf die

die Gesellen keinen Einfluß hatten. Natürlich fehlte jede Ueberwachung der Löhne, und es ist klar: die Mißachtung der Gesetze muß groß gewesen sein. Jedoch brachte das Gefühl des Bestehens einer solchen Gesetzgebung gewisse Sicherheit.

Mit der Entwicklung des Handwerks zum kapitalistischen Betrieb geriet die Zunftgesetzgebung langsam, aber sicher in Vergessenheit, es kam so weit, man vergaß sogar die jährliche Festsetzung der Löhne vorzunehmen.

Die Verdrängung des Handwerks geschah zunächst durch den Kaufmann, der als Zwischenglied auftrat zwischen Handwerksmeister und Markt. In dem Maße, wie das Handwerk sich ausbreitete und eine „Ueberproduktion“ entstand, wurde der lokale Markt zu eng, es kam der Jahrmarkt oder die Messe. Der Handwerksmeister, an den Betrieb gebunden, war sehr bald dem „Zwischenmeister“ oder Kaufmann gegenüber verpflichtet, er mußte diesem seine Produkte anvertrauen und verlor so jede Kontrolle über den Markt. So wurde der Kaufmann und nicht der Handwerksmeister zum Regulator der Preise. Der Handwerker trat seine Macht an den Kaufmann ab, der sich zum Kapitalisten entwickelte. Das Handwerk verlor den Boden unter den Füßen. Die Zunftverfassung zerbröckelte zusehends. Vollständig zugrunde gingen die Zünfte erst mit dem Aufkommen von Maschinen und Fabrik.

Die Maschine erzeugte gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine industrielle Revolution von riesigem Ausmaße, die das gesellschaftliche Leben einfach auf den Kopf stellte. Hunderte, ja Tausende von Handwerkern standen plötzlich vor dem Nichts, weil sie im Kampf mit der Maschine unterlagen. Sie waren dem Hungertode preisgegeben. Die einzige Rettung war die Fabrik, die dem Sklavenjoch gleich. Das Aufkommen der Fabrik erzeugte in England unbeschreibliche Zustände. Da die Textilfabriken mit Wasser betrieben wurden, entstanden sie in Flußgegenden. Die Fabriken wurden mitten in die Felder verlegt, wo es keine Häuser gab. Es wurden Baracken ohne jedwede sanitäre Einrichtungen improvisiert, wo Männer, Frauen und Kinder zusammengepfercht wohnten. Da die Kinderarbeit eine hervorragende Rolle spielte, so standen die Löhne der Männer auf tiefer Stufe. Immer elender und drückender wurde die Lage. Es gab keinerlei gesetzlichen Schutz. Jahrzehnte währte der Kampf der englischen Arbeiterklasse, bis es gelang, annähernd menschliche Zustände zu schaffen. Das erste Fabrikgesetz zum Schutze der Arbeiter wurde im Jahre 1804 erlassen. Aber erst im Jahre 1847 konnte man etwa von einer ersprießlichen Arbeiterschutzgesetzgebung sprechen. Die industrielle Umwälzung, die einsetzte, ist am besten zu verstehen, denkt man an das Schicksal Indiens und Chinas. Solange es keine Maschinen gab, waren die asiatischen Seidenweber den europäischen weit überlegen. Die Europäer konnten die feinen Gewebe der Asiaten nicht nachmachen. Der asiatische Handel stand in der Blüte. Die indischen und chinesischen Handwerker lebten im Vergleich zu heute in wohlhabenden Verhältnissen. Die Maschinenarbeit änderte alles in einem kurzen Zeitraum von zwanzig Jahren. Die asiatischen Gewebe wurden aus Europa verbannt und das Gewerbe der Vernichtung überlassen. Die geradezu barbarische Kolonialpolitik schuf den Boden für das heutige Elend jener Völker.

Die Vernichtung des Handwerks in England vollzog sich viel schneller. Aus dem Handwerksmeister entstand der moderne Proletarier. Mit der Entstehung des Lohnproletariats erst wurde die Gewerkschaftsbewegung geboren. Der Kampf gegen den aufkommenden Kapitalismus verbrauchte sich zunächst in zweierlei Richtung: erstens wollte man sich durch die Wiederbelebung der in Vergessenheit geratenen Zunftgesetze retten, zweitens mit dem Schlastenruf: „Tod den Maschinen!“ Beide Mittel versagten, weil sie versagen mußten. Alles Flehen und Bitten half nichts. Sowohl die Friedensrichter als auch das Parlament lehnten es ab, die Gesetze über Lohnregelung sowie über die Beschränkung von Lehrlingen und Gesellen als zu Recht bestehend anzuerkennen. Als die Berufung auf das aus dem Jahre 1552 stammende Gesetz nicht aufhören wollte, ging das Parlament dazu über, das „schädliche Gesetz“ zu beseitigen. Das war in 1811. Aber schon 1799 war ein Gesetz erlassen worden, das die Verbindung zu gewerkschaftlichen Zwecken verbot. Bei genauer Betrachtung kann das englische Gesetz von 1799 mit dem deutschen Sozialistengesetz von 1878 verglichen werden. Letzteres Gesetz war ja auch vor allem darauf gerichtet, die wirtschaftliche Machtentfaltung der deutschen Arbeiterklasse zu verhindern. An den Daten von 1799 und 1878 kann der Entwicklungsgrad zwischen dem wirtschaftlichen Aufstieg beider Länder ermessen werden. Während der Drang zum gewerkschaftlichen Leben in England gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstand, entstand er in Deutschland erst um die Mitte der siebziger

Jahre des vorigen Jahrhunderts. Eine machtvolle Gewerkschaftsbewegung wurde aber in Deutschland erst nach dem Fall des Sozialengesetzes in 1890 möglich. In England wiederum trat dieser Zeitpunkt in 1824 in die Erscheinung, als das Gesetz von 1799 aufgehoben wurde. Allerdings besteht in geschichtlicher Hinsicht gar mancherlei Unterschied zwischen der deutschen und der englischen Gewerkschaftsbewegung. In England entstanden die Organisationen, wie wir sie sehen, mit dem Beginn der kapitalistischen Produktionsform und stiegen mit dem Wachsen des Kapitalismus. Vielleicht ist das einer der Gründe der furchtbaren Zersplitterung in mehr als 1100 Organisationen. In Deutschland beginnt die Entstehungsgeschichte der Gewerkschaftsbewegung erst dann, als der Kapitalismus bereits einen hohen Entwicklungsgrad erreicht hatte. Daß sich in Deutschland allerdings erst eine Gewerkschaftsbewegung nach Entfaltung einer starken politischen Partei entwickeln konnte, legt Zeugnis ab für die eigenartige Struktur der deutschen Verhältnisse. Sonderbar ist es aber doch, trotzdem Karl Marx in 1869 die Gewerkschaften als die wahren Träger des Klassenkampfes erkannte, stritt man sich lange darum, ob die gewerkschaftliche Organisation wohl einen Wert habe. Heute sind wir an einem Punkt in der Entwicklung angelangt, wo die Gewerkschaftsbewegung immer mehr in das politische Gebiet hinübergreifen muß. Da gilt es nicht nur das Augenmerk auf den Ausbau der sozialen und Arbeiterschutzesgebungen zu richten, sondern auch auf die Fragen, die durch den Artikel 165 der Reichsverfassung sich ergeben, die das Mitbestimmungsrecht im Betrieb zum Prinzip erhoben hat. So erwachsen der deutschen Gewerkschaftsbewegung im modernen Staat immer neue Aufgaben. Aber mit dem Aufrollen der Probleme ist es nicht getan, da heißt es, die Macht der Gewerkschaften zu steigern. Das natürlich ist nur möglich, wenn die Angehörigen der einzelnen Berufe und Industrien zu einer unwiderrstehlichen Phalanx zusammengeballt werden. **W e i n g a r h.**

Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Die Krankenkassen im Jahre 1926. Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht in ihrer Nr. 19/1927 statistische Zusammenstellungen über die Ergebnisse der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 1926. Wegen der Bedeutung der Krankenversicherung für die gesamte Arbeitnehmerschaft seien die wichtigsten dieser Angaben hier kurz wiedergegeben. Im Jahre 1926 bestanden 2161 Ortskrankenkassen, 432 Landkrankenkassen, 4142 Betriebskrankenkassen, 782 Innungskrankenkassen und 18 Knappschaftskrankenkassen. Es gab also im Berichtsjahre durchschnittlich 7535 tätige reichsgesetzliche Krankenkassen ohne die sogenannten „Erfahrkrankenkassen“. Im Vorjahre waren 7667 Kassen tätig. Zahlenmäßig stehen die Betriebskrankenkassen an erster Stelle. Betrachtet man jedoch die Mitgliederzahlen, so kommt man zu einem anderen Ergebnis. Es zählten Mitglieder in 1000:

	männl.	weibl.		männl.	weibl.
Ortskrankenkassen	7 601	5 149	Innungskrankenkassen	351	113
Landkrankenkassen	1 067	978	Knappschaftskrankenkassen	745	9
Betriebskrankenkassen	2 455	687			
			Zusammen:	12 219	6 936

Diese Zusammenstellung ist in zweierlei Hinsicht interessant. Einmal ergibt sich aus ihr, daß die Ortskrankenkassen die weitaus größte Mitgliederzahl umfassen. Außerdem fällt der hohe Prozentsatz der weiblichen Versicherten auf. Von rund 12 Millionen Versicherten sind circa 7 Millionen weiblichen Geschlechts. Zu erwähnen sei noch, daß sich unter den Mitgliedern etwa 2 Millionen freiwillig Versicherte befinden. Die Beitragseinnahme betrug pro Mitglied 74 RM. (im Vorjahre 69,30 RM.). Die Gesamtausgabe der Krankenversicherung betrug 1324,7 Millionen Reichsmark (gegen 1269,7 Millionen im Vorjahr). Auf die Hauptausgabeposten entfielen von der Gesamtausgabe:

Krankenhilfe	1 133 043 000 RM.	Sterbegeld	15 391 000 RM.
Wochenhilfe	63 503 000 "	Verwaltungskosten	91 867 000 "
Hilf. Fürsorge	6 260 000 "		

Von den eingehenden Beiträgen wurden 85,6 Proz. den Mitgliedern als Leistungen wieder zugeführt, für die Verwaltung wurden 6,5 Proz. der Einnahmen verbraucht. Die Zahl der Krankheitsfälle, die mit Arbeitsunfähigkeit verbunden waren, betrug 8,8 Millionen. (Die Krankheitsfälle, bei denen Arbeitsunfähigkeit nicht vorlag, sind statistisch nicht erfaßt.) Krankheitsstage wurden 230,5 Millionen gezählt. Im Vorjahre führte die Statistik 10 Millionen mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle und 245,8 Millionen Krankheitsstage an. Es ist also sowohl bei den Krankheitsfällen als auch bei den Tagen ein geringer Rückgang zu verzeichnen. Durchschnittlich dauerte ein Krankheitsfall 29 Tage gegen 28 Tage im Jahre 1925. Die Zahl der Wochenhilfsfälle und die Zahl der Sterbefälle hat ebenfalls abgenommen. Auf 1000 Mitglieder kamen im Be-

richtsjahre 6 Sterbefälle (im Vorjahre 6,2). Entschädigte Fälle von Wochenhilfe wurden bei 100 Mitgliedern 4,2 gezählt (1925: 4,3). Auf einen Krankheitsfall kamen Mitglieder bei den

Ortskrankenkassen	2,3	Innungskrankenkassen	2,1
Landkrankenkassen	2,9	Knappschaftskrankenkassen	1,3
Betriebskrankenkassen	1,8		

Dem Vermögen der Kassen wurden im Berichtsjahre 105 Millionen Reichsmark zugeführt (pro Mitglied 5,48). Das Gesamtvermögen der Versicherungsträger erhöht sich dadurch auf insgesamt 499,5 Millionen Reichsmark. **Rl.—s.**

Betriebsräte

Wie man Betriebsratswahlen zu beeinflussen und mißliebige Betriebsratsmitglieder zu beseitigen sucht. Für die Stadt Blankenburg a. S. bestand seit Jahren für die Betriebe und Dienststellen ein gemeinsamer Betriebsrat. Nachdem in diesem Frühjahr die Wahlen vollzogen waren, kamen nach mehreren Wochen der Dezerent (Baurat Weidlich) und Betriebsleiter Gauert her und erklärten, daß man die gewählten Vertreter nicht anerkenne. Ohne den alten oder neuen Vorsitzenden des Betriebsrats Kenntnis zu geben, ließ man vom Lichtwerk Neuwahlen vornehmen. Nachdem die Wahlen vollzogen waren, erhob der Betriebsrat Einspruch beim Arbeitsgericht mit dem Erfolg, daß der im Frühjahr gewählte Betriebsrat zu Recht besteht. Nun kündigte die Betriebsleitung des Lichtwerks sieben Mann der Belegschaft, welche im Lichtweg (Freileitung) arbeiteten, darunter auch das Betriebsratsmitglied K. Gegen diese Kündigung wurde rechtzeitig Klage beim Arbeitsgericht erhoben. Am 17. September fand der erste, am 24. September der Schlußtermin statt. Die Stadt hatte sich zu ihrer Vertretung Herrn Dr. jur. Schiedt vom AGB, Magdeburg, kommen lassen. Seitens der Beklagten wurde ein Schriftsatz mit sieben Seiten und im letzten Teil n von vier Seiten überreicht, welche zur Ablehnung unseres Antrages ausreichen sollte. Kollege K. war im November 1924 als Notstandsarbeiter eingestellt und mußte bei der Einstellung einen Revers unterschreiben, daß er keinen Anspruch auf die tarifliche Bestimmungen habe. Dieses Schreiben und die fehlgeleitete der Freileitungsarbeiten waren die Hauptgründe der Beklagten zur Abweisung der Klage. Nach fast vierwöchiger Verhandlung und nachdem der Beklagte auf die weitere Vernehmung seiner Zeugen verzichtete, wurde folgendes Urteil gefällt:

Das Arbeitsgericht in Blankenburg a. S. hat zu Recht erkannt:

Die am 30. August 1927 ausgesprochene Kündigung des Klägers ist unwirksam. Die Kosten trägt die Beklagte. **F a t b e s t a n d:** Seit November 1924 wurde der Kläger auf dem städtischen Lichtwerk Blankenburg a. S., wo er schon früher gelernt und gearbeitet hatte, beschäftigt. Er war zunächst als Gelegenheitsarbeiter eingestellt und wurde dann als Monteur bezahlt. 1927 wurde er in den Betriebsrat gewählt und vom Beklagten als solcher anerkannt. Am 30. August 1927 wurde der Kläger mit sieben anderen Arbeitern zum 15. September 1927 gekündigt, ohne daß der Betriebsrat darum gefragt wäre. Dies ist unstrittig. **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:** Bei seiner ersten Einstellung mag dem Kläger gesagt sein, daß er nur zu vorübergehendem Zweck, nämlich für die Arbeiten des Drehstrom-Umbaus, eingestellt sei. Er wurde zunächst als Gelegenheitsarbeiter, später als Monteur bezahlt. Nach Aussage des Zeugen K. ist der Kläger zwar der Freileitungs-Kolonne des Drehstromumbaus zugeteilt worden, er hat aber auch wiederholt längere Zeit außerhalb der Freileitungs-Kolonne gearbeitet, und zwar an Rabelarbeiten, Unterhaltungsarbeiten, hat auch Hausanschlüsse gemacht. Noch jetzt sind mehrere Arbeiter der Freileitungs-Kolonne beim Lichtwerk beschäftigt. Weiter arbeiten noch andere Arbeiter am Lichtwerk, welche im Dienst jünger sind als der Kläger. Da der Zeuge G. bekundet hat, daß alle diese Arbeitskräfte aus Anlaß des Drehstromumbaus eingestellt sind und da ferner erwiesen ist, daß der Kläger nicht nur für die Freileitungs-Kolonne vorübergehend eingestellt war, ist der Kläger nicht schlechter als die Genannten zu stellen. Die Eventualbegründung der Kündigung — Stilllegung eines Betriebszweiges — ist, wie schon aus der Weiterbeschäftigung der Genannten sich ergibt, gleichfalls hinfällig. Zeuge K. hat ausgesagt, daß nach der Kündigung noch fortgesetzt an Ausführung des Drehstromumbaus gearbeitet worden ist und wird. Solche Arbeiten, wie sie der Kläger, und zwar nicht nur aus Hilfswelse kurze Zeit, gemacht hat, sind vorläufig noch längere Zeit zu verrichten. Es kann daher von einer Stilllegung eines Betriebszweiges nicht die Rede sein. Der Kläger als Betriebsratsmitglied ist der letzte, der erst nach Fertigstellung der Arbeiten entlassen werden kann. Schon zweimal haben die Drehstrombauarbeiter geklagt, das letztemal etwa vier Monate im Winter 1925/26 aus Mangel an Geldmitteln. Auch damals ist der Kläger nicht entlassen worden. So ist er auch jetzt weiter zu beschäftigen, und zwar kraft gesetzlicher Verpflichtung als Betriebsratsmitglied solange, wie die anderen anlässlich des Drehstromumbaus eingestellten Arbeitskräfte dort tätig sind, und bis die Arbeitsmöglichkeit für ihn erschöpft ist. Die Kündigung war danach als unwirksam zu bezeichnen mit der Rechtsfolge, daß der Kläger unter Lohnnachzahlungen weiter zu beschäftigen ist. Das Arbeitsgericht ist nach § 22 AGB. zuständig. Wegen der Frage der Berufungsmöglichkeit ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser ist mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Dauer des Arbeitsverhältnisses auf eintausend Mark festgesetzt. Das Urteil ist nach § 62 AGB. vorläufig vollstreckbar.

♦ Aus der Spruchpraxis ♦

Wenn das Arbeitsgericht es ablehnt, im Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung Berufung zuzulassen, ist Beschwerde wegen dieser Ablehnung an das Landesarbeitsgericht unzulässig. — Zu §§ 61, 64, 78 ArbGG. (Beschluss des Landesarbeitsgerichts Mannheim vom 31. 8. 1927 — Besheimer Sammlung, Band 1, Nr. 1, S. 1.)

♦ Reichs- und Staatsarbeiter ♦

München. In der stark besuchten Versammlung der Reichs- und Staatsarbeiter am 11. November referierte Kollege Erhart über: „Gewerkschaft, Betriebsrat und Belegschaft“. Kollege Seilmair berichtete dann über die eingeleiteten Maßnahmen zu einer außertariflichen Lohnregelung für die Reichs- und Staatsarbeiter. Veranlassung zu diesen Forderungen gab die stetig wachsende Teuerung, steigende Aufbürdung von laufenden Lasten zur Sozialversicherung und Steuern usw. Trotz der ab 1. Oktober gewährten Lohnerhöhung ist das Nettoeinkommen gesunken. Hier haben Reichs- und Staatsregierung die Verpflichtung, der Not dieser Arbeiter-Einheit zu tun, durch weitgehendes Entgegenkommen zu den vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter gestellten Anträgen. Zur Errichtung von Ruhelohnerförmungsklassen gab der Referent einen kurzen Ueberblick der gestellten Anträge zum vorliegenden Entwurf des Reichsfinanzministeriums und der bisher eingegangenen Haltung der Regierungstellen zu dieser Frage. Auch hier ist dringend Abhilfe zu schaffen, damit es nicht mehr vorkommen kann, daß Arbeiter, die ein Lebensalter dem Staat gebieten haben, ja mit über 40 Dienstjahren, wie es in letzter Zeit vorgekommen ist, nach Verbrauch ihrer Arbeitskraft ohne jedwede Hilfe entlassen werden und auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. — Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Referats. Folgende Entscheidung fand Annahme:

Die am 11. November im Goldenen Anker versammelten Münchener Reichs- und Staatsarbeiter haben zur Haltung des Reichsfinanzministeriums zur Forderung einer außertariflichen Lohnregelung für die Reichsarbeiter und der derzeitigen Entlohnung der bayerischen Staatsarbeiter sowie Errichtung einer Ruhelohnerförmung Stellung genommen. Die Versammelten erwarten von den maßgebenden Regierungsstellen, daß sie den eingereichten Forderungen um zwitterntarifliche Lohnregelung so viel soziale Verständnis entgegenbringen, daß die durch die bestehende Teuerung völlig ungenügenden Löhne der Reichs- und Staatsarbeiter durchgreifend geregelt werden können. Ebenso stellen die Versammelten mit Entrüstung fest, daß ihren berechtigten Wünschen und Forderungen auf Errichtung einer Ruhelohnerförmung noch nicht entsprochen wurde. Sie erblicken in der bisherigen Behandlung dieser Sache eine Verletzung und erhoffen, daß auch hier den Belangen der Arbeiter-Einheit alsbald Rechnung getragen wird. Die Münchener Reichs- und Staatsarbeiter billigen die von der Verbandleitung eingeleiteten Maßnahmen und geloben durch reiflichen Zusammenschluß im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter ihren berechtigten Forderungen Nachdruck zu verleihen.

♦ Landstraßenwärtler ♦

Thüringen. Neben den Straßenwärtlern beschäftigt der Freistaat Thüringen eine Anzahl Straßenarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bisher nicht geregelt war. Da der Tarifvertrag für die Staatsarbeiter nur Geltung hatte für die Straßenwärtler und ständigen Straßenarbeiter, glaubte das Ministerium selbstherrlich zu entscheiden, wer als ständiger oder als nichtständiger Straßenarbeiter anzusehen sei. Die Praxis zeigte dann, daß der größte Teil der Straßenarbeiter als nichtständige Arbeiter angesehen wurde. Das Ministerium stellte sich später auf den Standpunkt, daß nur diejenigen Arbeiter als ständige Straßenarbeiter betrachtet werden können, die ein Jahr ununterbrochen im Staatsdienst tätig waren. Diese Voraussetzung trifft bei einem großen Teil der Straßenarbeiter nicht zu, da diese infolge von Witterungseinflüssen im Winter stets einige Wochen aussetzen mußten. Auch die in den Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter mußten stets im Winter einige Wochen aussetzen. So wurde die ununterbrochene Beschäftigungszeit von einem Jahr niemals erreicht. Bei unseren Feststellungen wurden Straßenarbeiter ermittelt, die bis zu 15 Jahre beim Staat beschäftigt waren, aber niemals ein Jahr ununterbrochen im Staatsdienst standen. Die Tariffschiedsstelle für die Staatsarbeiter in Thüringen, die sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hatte, fällte nachstehenden Schiedspruch:

„Dem Tarifvertrag für die Staatsarbeiter in Thüringen vom 16. März 1922 unterfallen nicht diejenigen Arbeiter, die zu einer ihrer Natur nach nur vorübergehenden Arbeit eingestellt sind. — Ständige Arbeiter im Sinne des Tarifvertrages sind solche Arbeiter, deren Arbeit im Betrieb ständig notwendig ist oder sich nach der Art des Betriebes

aller Voraussicht nach ständig wiederholt. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es nicht an.“

In diesem Schiedspruch ist die Tariffschiedsstelle vollkommen unserer Auffassung beigetreten. Sämtliche Straßenarbeiter sind nunmehr als ständige Arbeiter anzusehen und fallen unter den Tarifvertrag. Nur diejenigen Arbeiter, die bei Neubauten beschäftigt sind und nur zum Zwecke dieses Neubaus eingestellt werden, gelten als nichtständige Arbeiter. Die in jedem Jahr zurückgelegte Dienstzeit wird bei der Arbeitsaufnahme voll angerechnet. Unsere Kollegen haben nun die Aufgabe, mit Nachdruck für die Durchführung dieses Schiedspruches einzutreten, denn nach der Einstellung des in Frage kommenden Ministeriums wird mit einer solchen Durchführung des Schiedspruches gerechnet werden müssen.

Blankenburg a. H. In der gutbesuchten Betriebsversammlung der Straßenwärtler des Kreises Blankenburg a. H. am 5. November schilderte Kollege Schmidt, Halberstadt, das Verhalten des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes zur Lohnfrage. In der Diskussion wurde eine Entschließung eingebracht, in welcher schärfster Protest gegen das Verhalten des Arbeitgeberverbandes erhoben und die Gewerkschaft beauftragt wird, Schritte zu unternehmen, um mit den Arbeitgeberverbänden in Verhandlungen zu treten, damit die Not der Straßenwärtler gehoben wird. Zum Schluß forderte Kollege Schmidt alle Straßenwärtler auf, sich am 27. November an der Landtagswahl für den Freistaat Braunschweig zu beteiligen und auch in Bekanntenkreisen dafür zu wirken, daß jeder zur Wahl geht.

Wolmirstedt. In der gutbesuchten Versammlung der Kreisstraßenwärtler am 12. November 1927 erstattete Kollege Reckler den Rassenbericht der Fiskale. Gauleiter Uebe referierte dann über „Ruhelohntfragen der Straßenwärtler“ und über „Obstbaumzucht“. Er betonte, daß die Ruhelohntbestimmungen noch weiter ausgebaut werden müssen, damit der Straßenwärtler, wenn ihn seine Kräfte verlassen haben, nicht auf anderer Leute Almosen angewiesen ist. Geraten wurde den Straßenwärtlern, einem längeren Obstbaumurlaub beizuwohnen.

♦ Aus unserer Bewegung ♦

Berlin. (An die Funktionäre des Verbandes!) Im Laufe der Woche erscheint das Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Berlin. Das Mitteilungsblatt enthält neben einigen wichtigen Bekanntmachungen eine eingehende Darstellung des Streiks im Delgazwerk Pintsch; mit besonderer Berücksichtigung der Rolle, die der Zentralverband der Maschinisten und Heizer in diesem Kampfe spielt. Wir bitten, das Mitteilungsblatt allen Mitgliedern zuzustellen.

Halle a. d. S. Die ungeheure Notlage, in der sich die Beschäftigten der mitteldeutschen Gemeinden befinden, veranlaßte die Tariforganisationen für den mitteldeutschen Gemeindearbeiter- und Straßenbahnertarif am 10. November 1927 zwei öffentliche Versammlungen in Halle abzuhalten. Unser Kollege Flücht und Kollege Schaumburg vom Deutschen Verkehrsbund berichteten über die beantragte tarifliche Regelung der Löhne. Die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen aus den verschiedenen Betrieben der Stadtgemeinde Halle sprachen sich sehr erbittert über ihre Lohnverhältnisse aus. In seltener Einmütigkeit verlangten sie von den Gewerkschaften, sofort alle Hebel in Bewegung zu setzen, um ihre trostlose Lage zu verbessern. Ferner wurde verlangt, daß sofort eine Erhebung über die gewährten Löhne und die eingetretene Verschuldung der Beschäftigten aufzunehmen sei, damit auch der Öffentlichkeit und den bürgerlichen Stadtverordneten gezeigt werde, wie durch die Lohnpolitik des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes eine Verarmung bei den Arbeitnehmern der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen eingetreten ist. Im Durchschnitt betragen die Löhne der männlichen Arbeitnehmer 28 bis 31 Mk., und die der weiblichen Arbeitnehmer 9 bis 12 Mk. pro Woche. Eine Resolution wurde einstimmig angenommen, in der es u. a. heißt:

Die Versammelten erklären, in den Betrieben und Verwaltungen alle Kräfte einzusetzen, um die geschlossene Gewerkschaftsfront herzustellen. Sollte in Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband keine zwitterntarifliche Regelung durch sofortige Gewährung einer Wirtschaftshilfe in Höhe von mindestens zwei Wochenlöhnen durchführen, dann werden die Gewerkschaften aufgefordert, schon jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, um am 31. März 1928 nach Ablauf der Tarifverträge den Kampf auf breiter Grundlage zu führen. Die halleischen Gewerkschafter rufen allen Unorganisierten, Indifferenten und falsch Organisierten zu: Hinein in die freien Gewerkschaften, um den Kampf zu führen für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Erringung eines menschenwürdigen Daseins.

Die Kollegen Flücht und Schaumburg wurden als Stadtverordnete beauftragt, im halleischen Stadtparlament sofort dafür einzutreten, daß der Magistrat noch vor Weihnachten eine Notbehilfe zahlt und der Magistrat beim Arbeitgeberverband seinen Einfluß auf eine ausreichende Entlohnung seiner Arbeitnehmer macht.

Köln. Die Lohnbewegung der Gemeindearbeiter ist auf Grund einer Vereinbarung, die vor dem Tariffschiedsgericht zustande kam, beendet worden. Die Vereinbarung sieht folgende Regelung vor:

Entsprechend der Empfehlung der Schiedsstelle vom 7. November 1927 gewährt die Stadt den städtischen Arbeitern eine einmalige Ausgleichszulage: 1. für alle ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen in den Lohnklassen 1a bis 5 sowie für die voll beschäftigten Arbeiterinnen in Höhe von 25 Mk.; 2. für die verheirateten städtischen Arbeiter, d. h. diejenigen Arbeiter, die Hausstandszulage beziehen: a) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden in Höhe von 35 Mk., b) für das Fahrpersonal der städtischen Bahnen, soweit es 51 Stunden wöchentlich leistet, 36 Mk., c) für Schichtarbeiter, die 54 und mehr Stunden wöchentlich arbeiten, 37 Mk.; 3. für jedes Kind, für das Kindergeld gewährt wird, 5 Mk.; 4. für die jugendlichen Handwerker und jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren 13 Mk., über 18 Jahre 15 Mk.; 5. die teilweise beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten die Ausgleichszulage anteilmäßig von vorstehenden Beträgen nach Maßgabe der geleisteten Arbeitsstunden. Das weibliche Hauspersonal erhält 15 Mk. — Die in dem laufenden Tarifvertrag enthaltenen Klausel, wonach nach dem 1. Januar 1928 den Arbeitnehmern gestattet ist, die Schiedsstelle wieder anzurufen, fällt fort. Im übrigen bleibt der Tarifvertrag bis zum 31. März 1928 unverändert. — Die Zahlung der Ausgleichszulage soll am 18. November 1927 erfolgen. Der Stadterwaltung wird empfohlen, den in den Ruhestand versetzten Arbeitern und Arbeiterinnen sowie den Witwen und Waisen die gleichen Beihilfen zu gewähren wie Weihnachten 1926.

Nachdem wochenlang die Stadterwaltung hartnäckig den Standpunkt vertreten hat, keine Ausgleichszulage zu gewähren, bedeutet diese Regelung einen Erfolg der gewerkschaftlichen Arbeit, der auch von der Generalversammlung anerkannt wurde. Die Generalversammlung fordert alle städtischen Arbeiter auf, den Verband zu stärken, damit wir jederzeit in der Lage sind, unsere Forderungen mit Erfolg zu vertreten.

Neuhaldensleben. In der gutbesuchten Mitgliederversammlung am 4. November berichtete Kollege **Wachendorf** eingehend über die Tätigkeit der Gauleitung im letzten halben Jahre, insbesondere über das Zustandekommen des bestehenden Lohntarifs. Von den Kollegen wurde erklärt, daß der Lohn der heutigen Wirtschaftslage entsprechend zu gering sei, es wurde daher beschlossen, einen Antrag beim Magistrat wegen Zahlung einer Wirtschaftsbeteiligung einzureichen. Die Ruheohnordnung der Gemeindegewerkschaft ist der Stadtverordnetenversammlung überwiesen. Kollege **Wachendorf** berichtete dann noch über das Zustandekommen der Ruheohnordnung in der Stadt Magdeburg. Der Rassenbericht vom dritten Quartal zeigte, daß sich die Finanzverhältnisse der Filiale bessern. Die Mitgliederzahl beträgt 123. Es sind alle am Orte in den Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter organisiert.

Rosenheim. In der gutbesuchten Versammlung am 12. November referierte Kollege **Weingart** (München) über die bevorstehenden Krankenkassenwahlen. Dann gab er Bericht über die Lohnanträge der Landestarifkommission und das neugeschaffene Arbeitsgericht. Kollege **Wunsam** machte hierzu noch ergänzende Ausführungen.

Saargebiet. Die gutbesuchte Bezirkskonferenz am 13. November in St. Ingbert wurde durch einen Begrüßungsschor des Arbeitergesangsvereins „Concordia“, St. Ingbert, eingeleitet. Der vorgelegte Geschäftsbericht behandelte die Wirtschaftslage im Saargebiet, deren besondere Merkmale die Periode des Lohnabbaus bildet. Ohne Rücksicht auf die Lebenslage und die Existenzbedingungen der Arbeiterschaft und der Bevölkerung haben Bergbau, Schwer- und Fertigungsindustrie, vereint mit der Saarregierung, den Lohnabbau durchgeführt. Nur wenige Berufsschichten blieben vom Lohnabbau verschont. Dazu kamen im Bergbau eine große Zahl Feierschichten. Die Kosten der Absatzkrise wälzt der Arbeitgeber im Bergbau auf die wirtschaftlich schwächsten Schultern des Saargebietes. Seit Jahresanfang hat die soziale Not im Saargebiet starke Auswirkungen gefunden und es besteht noch keine Aussicht auf eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Bereich unserer Organisation hat lediglich die Stadt Saarbrücken einen Abbau der Löhne von 8,3 Proz. durchzuführen, während die übrigen Kommunalarbeiter keinen Lohnabbau zu verzeichnen haben. In der Gemeinde Friedrichsthal bilden die fortwährenden Entlassungen einen dauernden Beunruhigungsfaktor für die Gemeindegewerkschaft. Das prozentuale Organisationsverhältnis ist bei den einzelnen Gemeinden dauernd im Steigen begriffen. Eine Anzahl weiterer Ortsgruppen sind zur Organisation gestossen. Die Finanzlage des Bezirks ist gut. — Das Referat des Gauleiters, **Hund-Ludwigshafen**: „Die Entwicklung der Truste in der kapitalistischen Wirtschaft“ fand dankbare Zuhörer. In der Diskussion über dieses Referat kam zum Ausdruck, daß plötzlich und unerwartet Bestrebungen und Versuche bekannt wurden, die Lieferung von Elektrizität für einen Teil des Saargebiets dem RWE. in die Hände zu spielen. Die Bergleute im Aufsichtsrat der Weiszerentrale waren in ihrem eigenen Interesse sehr schlecht beraten, als sie ihre Zustimmung zu dem Vertrag mit dem RWE. gaben. Allgemeiner Grundsatz muß bleiben, daß die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser nur durch die öffentliche Hand zu erfolgen hat, um das Bedürfnis abgelegener Ortschaften und Gegenden zu befriedigen und die Preispolitik im Interesse der Öffentlichkeit zu beeinflussen. Eine Auslieferung der saarländischen Elektrizitätswirtschaft an die Rubindustriellen bedeutet die Aufgabe der selbständigen Saarwirtschaft überhaupt, da die Elektrizität ungeahnte Entwicklungsmöglich-

keiten besitzt. In einer Entschlüsselung wurde die Verbandsleitung beauftragt, im Sinne der Dortmunder Reichskonferenz der Arbeitnehmer der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke zu handeln und der Strom- und Gasversorgung des Saargebiets die größte Beachtung zu schenken.

Rundschau

Die Massen fragen die Lasten. Das Reichsfinanzministerium gab vor kurzem die Ergebnisse der Reichseinnahmen an Steuern und Zöllen für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 bekannt. Aus der Uebersicht geht hervor, daß im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres die Massensteuern zwei Drittel der Gesamteinnahmen aufgebracht haben. Die gesamten Reichseinnahmen betragen rund 4115 Millionen Mark, davon entfallen 2650 Millionen Mark auf die Massenbelastung und 1464 Millionen Mark auf die Besitzbelastung. Die größte Massensteuer ist die Lohnsteuer, die allein 640 Millionen gebracht hat. Nach dem Voranschlag sollte die Lohnsteuer 550 Millionen bringen, sie hat also rund 90 Millionen mehr gebracht. Im Vorjahre betrug das Aufkommen an Lohnsteuer 530 Millionen, in der Zeit vom April bis September. Im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres ist dieser Betrag um 110 Millionen überschritten worden. Dieses Mehraufkommen haben die Arbeiter, Angestellten und Beamten aus ihren Knochen herausgeschunden. Das gesetzliche Höchstaufkommen aus der Lohnsteuer beträgt im Halbjahr 600 Millionen Mark. Im laufenden Rechnungsjahr hat das erste Halbjahr 40 Millionen mehr gebracht, woraus sich ergibt, daß die Lohnsteuer gesenkt werden muß. Die Heraushebung des steuerfreien Einkommens ist unumgänglich. Mehrliche Ziffern zeigen die Zölle und Verbrauchssteuern. Vergleicht man Voranschlag und Aufkommen, so zeigt sich, daß Zölle und Verbrauchssteuern einen Ueberschuß von 235 Millionen Mark ergeben haben. Auf die Zölle entfallen davon allein 183 Millionen. Dem Voranschlag von 445 Millionen Mark steht ein Aufkommen von 628 Millionen gegenüber. Im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1926 betragen die Einnahmen aus den Zöllen 414 Millionen. Es sind also im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres aus den Zöllen rund 187 Millionen mehr herausgewirtschaftet worden. Die Agrarier haben dabei die besten Geschäfte gemacht. Das Mehraufkommen aus den Verbrauchssteuern beträgt 116 Millionen Mark. Demgegenüber zeigt die Besitzbelastung das umgekehrte Bild. Hier ist die Tatsache zu verzeichnen, daß das Aufkommen weit hinter dem Voranschlag zurückbleibt. Die Einkommensteuer sollte 710 Millionen bringen, sie hat 610 Millionen gebracht. Die Vermögenssteuer war veranschlagt auf 235 Millionen, gebracht hat sie 200 Millionen. Die Erbschaftsteuer sollte nach dem Voranschlag 50 Millionen abwerfen, ganze 33 Millionen sind für das Reich herausgekommen. Lediglich die Körperschaftsteuer hat von der Besitzbelastung gegenüber dem Voranschlag ein Mehraufkommen von 39 Millionen Mark gebracht. Vergleicht man das tatsächliche Aufkommen mit dem Voranschlag, so ergibt sich folgendes Resultat: Das Reich hat an Einkommen aus Steuern, Zöllen und Abgaben einen Ueberschuß von 40 Millionen Mark erzielt. Dieser Ueberschuß stammt aus den Massensteuern, die den Voranschlag überschritten haben, während die Besitzsteuern dahinter zurückbleiben. Die Besitzbelastung hat 25 Millionen weniger gebracht, als sie nach dem Voranschlag bringen sollte. Die Massensteuer dagegen hat 265 Millionen mehr abgeworfen. Die Bürgerblockregierung hat die Lasten auf die Schultern der Massen gelegt.

Politisches Panorama

Wenn in unsrer famosen Republik
Die politischen Haare zu Berge stehn —
Bankrottenschieber mit Doppeltgenick
Mit Marg auf Selenisierung gehn —
Wenn Papa Niedner, der Aktienwürger,
Als bestrenommierter Hindenburgbürger
In komfortablen Zuchthauszellen
Juristische Märchen will vertellen,
Und Keuffel, der deutsche Boykottchargierte,
Uns Herikaliter Skoroformierte,
Dann denkt man im Kriegervereinsgebraus: —
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus!

Wenn aufgeduns'ne Stappnbäuche
Und wild ledierte Rvancheschläuche
Sich patriotisch onulieren
Und „fröhlichen Feldentob“ probieren,
Wenn Gehlers beliebte Rinnsoldaten
Ein wenig schwarzweißrölllich geraten,
Beamte für König und Vaterland
Die Pinke nehmen aus unsrer Hand —!
Und beesteatzerhachte Popoosichter
Als Richter im Lande der Stänker und Dichter —
Dann denkt man, ein wenig verfürst, o Graus:
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus!

Ruta.